

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1	Bielefeld, den 28. Februar	1992
-------	----------------------------	------

### Inhalt:

	Seite:		Seite:
Satzungsänderung des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst . . . . .	1	Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz . . . . .	27
Satzung des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop . . . . .	2	Besetzung der Disziplinarkammer und der Spruchkammer I (Luth.) der Ev. Kirche von Westfalen . . . . .	28
Vereinbarung zwischen den Kirchenkreisen Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg über die Bildung eines Rechnungsprüfungsverbundes . . . . .	9	Bekanntmachung des Siegels der Hochschule für Kirchenmusik der Ev. Kirche von Westfalen . . . . .	28
Satzung über die Leitung der Ev. Kirchengemeinde Schwelm sowie ihre Gliederung in Bezirke und Fachbereiche . . . . .	10	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Börninghausen, Kirchenkreis Lübbecke . . . . .	28
Kirchliches Arbeitsrecht . . . . .	12	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte . . . . .	29
Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF und der Zulagen-Ordnung . . . . .	13	Bekanntmachung des Siegels der Ev. St. Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte . . . . .	29
Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF . . . . .	22	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd . . . . .	29
Änderung des Dienstrechts für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker . . . . .	22	Umgliederungsurkunde betr. die Ev. Kirchengemeinden Erkenschwick und Datteln . . . . .	29
Änderung der Küsterordnung . . . . .	23	Urkunde über die Errichtung der 3. Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen . . . . .	30
Arbeitsverträge für Küster . . . . .	24	Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten . . . . .	30
Arbeitsverträge für Arbeiter . . . . .	25	Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst . . . . .	31
Sachbezugswerte 1992 . . . . .	26	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	31
Bewertung der Personalunterkünfte . . . . .	27	Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	34
Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen . . . . .	27		

### Satzungsänderung des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst

Landeskirchenamt  
Az.: C 7 - 02

Bielefeld, den 7. 1. 1992

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 11. Dezember 1991 die am 18. Februar 1991 von der Vertreterversammlung des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst beschlossene Satzungsänderung in der nachstehenden Fassung bestätigt:

§ 3: Die Arbeit des Verbandes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 (2): Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Evangelische Kirche von Westfalen. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für die Aufgaben der Kindergottesdienstarbeit zu verwenden.

Bielefeld, den 7. Januar 1992

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

D. Hans-Martin Linnemann

## Satzung des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop

in der Fassung vom 6. Juli 1991

- |   |   |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">I.<br/>Kirchenkreis, Kreissynode<br/>Kreissynodalvorstand</p> <p>§ 1 Kirchenkreis<br/>§ 2 Leitung und Beratung des Kirchenkreises<br/>§ 3 Synodale<br/>§ 4 Einberufung, Anträge<br/>§ 5 Tagesordnung<br/>§ 6 Beschlußfähigkeit<br/>§ 7 Verhandlungsleitung<br/>§ 8 Redeordnung<br/>§ 9 Abstimmung</p> <p style="text-align: center;">II.<br/>Fachausschüsse des Kirchenkreises</p> <p>A. Verhältnis zu den Verbänden Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis</p> <p>§ 10 Grundlage</p> <p style="padding-left: 40px;">B. Industrie- und Sozialarbeit</p> <p>§ 11 Sozialausschuß für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt, Aufgaben<br/>§ 12 Zusammensetzung, Geschäftsführung</p> <p style="padding-left: 40px;">C. Erwachsenenbildungswerk</p> <p>§ 13 Erwachsenenbildungswerk<br/>§ 14 Ausschuß der Erwachsenenbildung, Aufgaben<br/>§ 15 Zusammensetzung und Geschäftsführung<br/>§ 16 Fachliche und regionale Schwerpunkte</p> <p style="padding-left: 40px;">D. Diakonie</p> <p>§ 17 Diakoniefarramt<br/>§ 18 Diakonisches Werk im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop e. V.</p> <p style="text-align: center;">III.<br/>Finanzausgleich</p> <p>§ 19 Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz<br/>§ 20 Finanzbedarf der Kirchengemeinden<br/>§ 21 Finanzbedarf der Verbände<br/>§ 22 Finanzbedarf des Kirchenkreises<br/>§ 23 Finanzbedarf der Landeskirche<br/>§ 24 Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds<br/>§ 25 Gemeinsame Finanzplanung<br/>§ 26 Finanzausschuß<br/>§ 27 Einspruchsrecht der Kirchengemeinden<br/>§ 28 Informationspflicht der Kirchengemeinden</p> <p style="text-align: center;">IV.<br/>Rechnungsprüfung</p> <p>§ 29 Prüfungsorgane, Aufgaben und Stellung<br/>§ 30 Rechnungsprüfungsausschuß<br/>§ 31 Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer</p> | <p style="text-align: center;">V.<br/>Kreiskirchenamt</p> <p>§ 32 Errichtung<br/>§ 33 Aufgaben<br/>§ 34 Befugnisse<br/>§ 35 Aufsicht<br/>§ 36 Informationspflicht</p> <p style="text-align: center;">VI.<br/>Schlußbestimmung</p> <p>§ 37 Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">I.<br/>Kirchenkreis,<br/>Kreissynode, Kreissynodalvorstand</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Kirchenkreis</p> <p>(1) Der Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop ist durch Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 22. Oktober 1960 durch Teilung des Kirchenkreises Recklinghausen zum 1. Januar 1961 errichtet worden.</p> <p>Auf Antrag der Kreissynode vom 6. Juli 1991 hat die Kirchenleitung durch Beschluß am 18./19. 9. 1991 dem Kirchenkreis mit Wirkung vom 1. November 1991 den Namen ‚Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten‘ gegeben.</p> <p>(2) Zum Kirchenkreis gehören die folgenden Kirchengemeinden:</p> <p style="padding-left: 20px;">Bottrop-Altstadt,<br/>Bottrop-Batenbrock,<br/>Bottrop-Boy-Welheim,<br/>Bottrop-Eigen,<br/>Bottrop-Fuhlenbrock<br/>Kirchhellen,<br/>Dorsten,<br/>Hervest,<br/>Holsterhausen,<br/>Wulfen,<br/>Gladbeck-Brauck,<br/>Gladbeck-Mitte,<br/>Gladbeck-Rentfort,<br/>Gladbeck-Zweckel.</p> <p>(3) Zur Wahrnehmung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben haben sich die Kirchengemeinden in den Städten Bottrop, Dorsten und Gladbeck zu den folgenden Verbänden zusammengeschlossen:</p> <p style="padding-left: 20px;">Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop,<br/>Verband Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten,<br/>Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck.</p> |
|---|---|

## § 2 Leitung und Beratung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Dem Kreissynodalvorstand gehören außer der Superintendentin/dem Superintendenten, der Assessorin/dem Assessor und der/ dem Scriba fünf weitere Mitglieder an.

(3) Kreissynode und Kreissynodalvorstand können nach Maßgabe der Kirchenordnung und dieser Satzung Ausschüsse bilden.

Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen Frauen und Männer gleichmäßig berücksichtigt werden.

## § 3 Synodale

(1) Die Namen der von den Presbyterien gewählten Abgeordneten zur Kreissynode und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, sind der Superintendentin/dem Superintendenten unverzüglich nach den Wahlen oder den Ersatzwahlen mitzuteilen.

Die Superintendentin/der Superintendent führt eine Liste über die gewählten und berufenen Mitglieder der Kreissynode und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

## § 4 Einberufung, Anträge

(1) Die beabsichtigte Einberufung der Kreissynode wird den Mitgliedern unter Angabe des Ortes und Termines spätestens sechs Wochen vorher von der Superintendentin/vom Superintendenten angezeigt. Gleichzeitig wird ein Termin genannt, bis zu welchem Anträge der Kirchengemeinden, der Verbände und der Mitglieder der Kreissynode bei der Superintendentin/beim Superintendenten einzureichen sind. Verspätet eingegangene Anträge können nur auf Beschluß der Kreissynode in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(2) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Kreissynode.

(3) Die Mitglieder der Kreissynode sind gehalten, den Empfang der Einladung zu bestätigen. Im Falle der Verhinderung ist die Einladung an das stellvertretende Mitglied weiterzuleiten und durch dieses zu bestätigen.

## § 5 Tagesordnung

(1) In der Tagesordnung folgt auf die einleitenden Geschäfte (Prüfung der Legitimation, Gelöbnis der neu eingetretenen Mitglieder) zunächst der Bericht der Superintendentin/des Superintendenten. Der Bericht soll den Mitgliedern der Kreissynode schriftlich acht Tage vor der Tagung zugeleitet werden. Während der Besprechung des Berichtes leitet die Synodalassessorin/der Synodalassessor die Verhandlung.

(2) Daran schließen sich die Vorlagen der Kirchenleitung, die Anträge der Kirchengemeinden, der Verbände und Mitglieder der Kreissynode, Berichte der Ausschüsse, Wahlen und die Verwaltungsangelegenheiten des Kirchenkreises an.

## § 6 Beschlußfähigkeit

(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlußfähigkeit der Kreissynode festzustellen. Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder gelten die Geladenen als vorläufig legitimiert.

(2) Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Kreissynode es fordert, muß die Beschlußfähigkeit der Kreissynode geprüft werden.

Ergibt sich dabei, daß die Tagung nicht mehr beschlußfähig ist, muß die Verhandlung der Kreissynode abgebrochen werden.

(3) Weil ein Mitglied der Synode die Tagung ausnahmsweise aus besonderen Gründen vor ihrem Schluß oder für längere Zeit verlassen, so hat es die Zustimmung der Superintendentin/des Superintendenten einzuholen.

## § 7 Verhandlungsleitung

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung ist Pflicht der Verhandlungsleitung. Diese kann nötigenfalls einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer der Synode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen diesen Ordnungsruf steht die Berufung an die Kreissynode zu, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

(2) Wird die Versammlung gestört, so kann die Verhandlungsleitung verwarnen und, wenn die Störung trotz der Verwarnung fortgesetzt wird, von der Versammlung ausschließen.

Betrifft die Maßnahme ein Mitglied der Kreissynode, so steht diesem die Berufung an die Kreissynode zu, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ausschluß gerechtfertigt ist.

Notfalls ist die Kreissynode für kurze Zeit zu unterbrechen.

## § 8 Redeordnung

(1) Die Berichterstatterin/der Berichterstatter oder die Urheberin/der Urheber eines selbständigen Antrages hat das Recht auf ein Einleitungs- und ein Schlußwort. Im übrigen meldet sich jedes Mitglied, das sprechen will, bei der Verhandlungsleitung; die Meldungen sind in einer Liste festzuhalten.

Die Verhandlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Meldet sich ein Mitglied zur Geschäftsordnung, so ist ihm das Wort als nächstem zu erteilen.

(2) Wer das Wort hat, darf nur von der Verhandlungsleitung unterbrochen werden.

Folgt eine Rednerin/ein Redner nicht der wiederholten Aufforderung, zur Sache zu sprechen, so kann die Verhandlungsleitung mit Zustimmung der Synode der Rednerin/dem Redner das Wort entziehen.

(3) Die Kreissynode kann die Redezeit beschränken.

(4) Zusatz- und Gegenanträge können, so lange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist, zu jedem Gegenstand aus der Versammlung gestellt werden. Sie sind bei der Verhandlungsleitung schriftlich einzureichen und müssen zur Abstimmung gebracht werden.

Wenn sie vorher zurückgenommen werden, ist eine Wiederaufnahme durch ein anderes Mitglied zulässig.

(5) Anträge auf Schluß der Liste der Rednerinnen und Redner können von jedem Mitglied jederzeit bei der Verhandlungsleitung gestellt werden. Diese läßt nach Verlesung der Liste über den Antrag ohne Erörterung abstimmen.

(6) Anträge auf Schluß der Debatte können von jedem Mitglied jederzeit bei der Verhandlungsleitung angemeldet werden. Die Verhandlungsleitung läßt die Liste der Rednerinnen und Redner verlesen und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen.

Auch wenn der Antrag angenommen wird, erhält die Berichterstatterin/der Berichterstatter oder das Mitglied, das den zur Erörterung stehenden Antrag eingebracht hat, das Schlußwort.

(7) Der Antrag auf Überweisung eines Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuß kann vor Abschluß der Beratung über einen Gegenstand jederzeit gestellt werden. Die Kreissynode entscheidet über den Antrag nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Erörterung.

#### § 9 Abstimmung

(1) Die Abstimmung geschieht durch Handheben oder auf Beschluß der Kreissynode schriftlich.

(2) Vor der Abstimmung wird der Antrag, über den abgestimmt werden soll, unmißverständlich bezeichnet und auf Verlangen verlesen.

Zuerst wird über Zusatzanträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, abgestimmt, sodann über den Hauptantrag selbst und zwar in der Gestalt, die er durch die Vorabstimmung erhalten hat.

Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die Gegenanträge und die weitergehenden Anträge den Anträgen vor, die eine geringere Abweichung bezwecken.

(3) Jedes Mitglied kann zu dem Beschluß eine Erklärung über seine abweichende Meinung abgeben, die vor Schluß der Kreissynode der Verhandlungsleitung schriftlich eingereicht wird, den Synodalen mündlich zur Kenntnis gegeben und mit zu Protokoll genommen wird.

## II.

### Fachausschüsse des Kirchenkreises

#### A. Verhältnis zu den Verbänden Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis

#### § 10 Grundlage

(1) Die kirchliche Arbeit im Bereich der Verbände ist fachlich gegliedert.

Die fachliche Gliederung der Verbände wird durch die Bildung der Fachbereiche vollzogen.

(2) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben des Kirchenkreises und der Verbände oder zur Koordination und Unterstützung der Arbeit der Verbände kann die Kreissynode nach Abstimmung mit

den Verbänden auch für die Aufgabenbereiche der Fachausschüsse der Verbände Ausschüsse bilden oder Dienststellen einrichten.

Hierbei sind die Interessen der Verbände ausreichend zu berücksichtigen.

(3) Alle Gremien, die für die Planung, Leitung und Durchführung der kirchlichen Arbeit in diesen Fachbereichen zuständig sind, unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung der Aufgaben und stellen sich insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

### B. Industrie- und Sozialarbeit

#### § 11 Sozialausschuß für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt, Aufgaben

(1) Es wird ein Sozialausschuß für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt gebildet.

Der Ausschuß hat die vorrangige Aufgabe, daran mitzuwirken, daß die Probleme der Schwachen, Benachteiligten und Armen in der Industriegesellschaft zur Sprache kommen, zugleich aber auch die strukturellen Ursachen dieser Probleme in den Blick geraten und nach Kräften bewältigt werden.

Dazu sucht er das Gespräch mit allen gesellschaftlichen Kräften.

(2) Der Ausschuß begleitet und gestaltet die Arbeit des Industrie- und Sozialpfarramtes mit und hilft, daß die Wirklichkeit der industriellen Arbeitswelt und ihre Gestaltungsprobleme ständig Thema und Aufgabe im Kirchenkreis, in den Gemeinden, in den Verbänden und besonders in den Öffentlichkeitsausschüssen der Verbände und in den Werken des Kirchenkreises bleiben.

#### § 12 Zusammensetzung, Geschäftsführung

(1) Der Ausschuß wird alle vier Jahre neu gebildet. Die Mitglieder sollen durch ihre berufliche Tätigkeit Kenntnisse und Erfahrungen aus der Industrie- und Arbeitswelt mitbringen.

(2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) sieben Mitgliedern, die von der Kreissynode gewählt werden; die Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben;
- b) drei Mitgliedern, die der Kreissynodalvorstand beruft, hierbei sind die Verbände zu berücksichtigen;
- c) bis zu fünf Mitgliedern, die der Ausschuß kooptiert;
- d) der Superintendentin/ dem Superintendenten und der Industrie- und Sozialpfarrerin/ dem Industrie- und Sozialpfarrer.

(3) Die Industrie- und Sozialpfarrerin/ der Industrie- und Sozialpfarrer führt den Vorsitz im Ausschuß. Die Stellvertreterin/ der Stellvertreter wird vom Ausschuß gewählt.

### C. Erwachsenenbildung

#### § 13 Erwachsenenbildungswerk

(1) Der Kirchenkreis ist Mitglied im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e. V., einer vom Kultusministerium anerkannten

ten Einrichtung der Weiterbildung, und damit Träger einer Einrichtung der Erwachsenenbildung auf regionaler Ebene.

Er ordnet die Erwachsenenbildungsarbeit im Rahmen der vom Erwachsenenbildungswerk festgelegten Vorgaben.

#### § 14 Ausschuß für Erwachsenenbildung, Aufgaben

(1) Der Kirchenkreis nimmt seine Verantwortung für die Einrichtung der Erwachsenenbildung gemeinsam mit den Verbänden und deren Fachausschüssen wahr.

(2) Die Verantwortung für die Einrichtung der Erwachsenenbildung wird dem Ausschuß für Erwachsenenbildung übertragen.

(3) Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordination der Veranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz der Kirchengemeinden der Verbände und des Kirchenkreises;
- b) Durchführung von Planungskonferenzen; Festlegung von Schwerpunkten der Bildungsarbeit;
- c) Erstellung und Veröffentlichung des regionalen Veranstaltungsprogrammes im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle des Erwachsenenbildungswerkes;
- d) Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes und Führung der Referentinnen- und Referentenlisten;
- e) Verantwortung für die regionale Fortbildung und Unterstützung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung;
- f) Verantwortung für die sachgerechte Verwendung der Mittel nach dem Weiterbildungsgesetz.

(4) Weitere Aufgaben können dem Ausschuß nach Abstimmung mit den Verbänden übertragen werden.

(5) Der Ausschuß für Erwachsenenbildung arbeitet mit den anderen kirchlichen Trägern der Weiterbildung im Kirchenkreis (Familienbildungsstätte in Dorsten, Frauenhilfe, Soziale Seminare u. a.) und mit den kreiskirchlichen Dienststellen zusammen.

#### § 15 Zusammensetzung und Geschäftsführung

(1) Der Ausschuß für Erwachsenenbildung wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Mitgliedern, die die Kreissynode wählt;
- b) je einem Mitglied, das die Fachausschüsse für Erwachsenenbildung der Verbände Bottrop und Gladbeck und der Fachausschuß Familienbildung des Verbandes Dorsten entsenden;
- c) einem Mitglied, das der Kreissynodalvorstand beruft (Synodalbeauftragte/Synodalbeauftragter für Erwachsenenbildung);
- d) den vom Erwachsenenbildungswerk anerkannten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(3) Die weiteren hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Ausschuß kann Gäste zu den Sitzungen einladen.

(4) Der Ausschuß wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter selbst.

#### § 16 Fachliche und regionale Schwerpunkte

(1) Den vom Kirchenkreis angestellten anerkannten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können fachliche (z. B. Bildungsarbeit mit Arbeitslosen, Frauenarbeit) oder regionale (z. B. für einen Verband) Schwerpunkte zugewiesen werden.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann für die fachlichen Schwerpunkte Ausschüsse bilden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die jeweiligen Fachausschüsse der Verbände begleiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihren regionalen Schwerpunkt in diesem Verband haben.

### D. Diakonie

#### § 17 Diakoniepfarramt

(1) Der Kirchenkreis hat eine kreiskirchliche Pfarrstelle für Diakonie eingerichtet.

Zu den Aufgaben des Diakoniepfarramtes gehört die Förderung der Einrichtungen und der Dienste der Diakonie in den Verbänden und der gemeindlichen Diakonie im Bereich des Kirchenkreises.

(2) Unbeschadet der rechtlichen Selbständigkeit und im Einvernehmen mit den einzelnen Einrichtungen, den Verbänden und den Kirchengemeinden vertritt das Diakoniepfarramt die diakonische Gesamtarbeit im Kirchenkreis gegenüber dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen, gegenüber den freien Wohlfahrtsverbänden und in der Kreissynode.

#### § 18 Diakonisches Werk im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop e. V.

(1) Für die Einrichtung und Unterhaltung von wirtschaftlichen Einrichtungen der Diakonie haben der Kirchenkreis und die drei Verbände als gemeinnützigen Verein das Diakonische Werk im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop gebildet.

(2) Die Organe des Kirchenkreises und der Verbände sind entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Vereines in den Vereinsorganen vertreten.

### III.

#### Finanzausgleich

#### § 19 Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz

(1) Die den Kirchengemeinden, den Verbänden und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefaßt und in dem

Haushalt des Kirchenkreises ausgewiesen. Sie werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Verbände, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

#### § 20 Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs aus der Finanzausgleichskasse einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag umfaßt

- a) die Mittel für die Pfarrbesoldung nach dem tatsächlichen Bedarf,
- b) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle,
- c) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied; die Gemeindegliederzahl wird anhand der Zentralkartei des Kirchenkreises festgestellt.

(3) Der Ergänzungsbetrag umfaßt

- a) Zuweisungen nach der jährlich neu aufzustellenden Richtwerttabelle für Gebäude,
- b) einen Pauschalbetrag für jede Kirchengemeinde mit mehr kircheneigenen Predigtstätten (Kirchen/Gemeindehäuser) als zuschußberechtigten Personalstellen.

(4) Die Kreissynode beschließt jährlich über die Höhe der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge sowie über weitere Ergänzungsbeträge.

(5) Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:

- a) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden in voller Höhe angerechnet,
- b) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen (bei Verkauf von Haus- und Grundbesitz) werden in voller Höhe angerechnet,
- c) Zinserträge aus Rücklagen verbleiben den Kirchengemeinden,
- d) Einnahmen aus Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden verbleiben den Kirchengemeinden.

#### § 21 Finanzbedarf der Verbände

(1) Die Verbände erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs eine Zuweisung aus der Finanzausgleichskasse.

(2) Die Zuweisung umfaßt

- a) einen Sockelbetrag in gleichen Beträgen für alle Verbände,
- b) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.

(3) Die Kreissynode beschließt jährlich über die Höhe der in dem Absatz 2 genannten Beträge sowie über weitere Ergänzungsbeträge.

(4) Die Verbände können für die Finanzierung zweckbestimmter Maßnahmen eine Rücklage bilden.

Die Rücklage eines Verbandes darf insgesamt einen Betrag in Höhe von 5 % der Finanzausweisung für ein Rechnungsjahr nicht übersteigen.

#### § 22 Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgestellt.

#### § 23 Finanzbedarf der Landeskirche

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

#### § 24 Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben werden bei der Finanzausgleichskasse für alle Kirchengemeinden die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle,
- d) ein Baufonds,
- e) eine Rücklage für die Zukunftssicherung von Einnahmen
- f) eine Diakonierücklage.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Überweisung der Kirchensteuermittel an die Kirchengemeinden sicherzustellen, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Sie wird nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverfahrens in Anspruch genommen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmehinderungen z. B. aufgrund von Kirchensteuerausfällen oder Ausgabeerhöhungen z. B. aufgrund neuer rechtlicher Verpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

Sie wird auf Beschluß des Kreissynodalvorstandes nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverfahrens in Anspruch genommen.

(4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Kirchensteuermitteln nicht auskommen. Über die Bewilligung eines Sonderzuschusses entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(5) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und dem Erwerb von Grundstücken, in dringenden Ausnahmefällen auch zur Finanzierung von größeren Instandsetzungen bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus dem Baufonds entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(6) Die Rücklage für die Zukunftssicherung von Einnahmen ist dazu bestimmt, durch langfristige Anlage und Erwerb von Vermögen laufende Einnahmemöglichkeiten zu erschließen. Die Kreissynode beschließt über die Höhe der Beträge, die der Rücklage zugeführt werden.

Über die Anlage der Rücklage entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Beratung durch den Finanzausschuß.

(7) Die Rücklage für die Diakonie ist dazu bestimmt, besondere diakonische Aktivitäten im Kirchenkreis und des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop e. V. zu unterstützen.

Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus der Diakonierücklage entscheidet der Kreissynodalvorstand.

#### § 25 Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Verbände des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die gemeinsame Finanzwirtschaft im Kirchenkreis festlegen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen,
- c) den Kirchengemeinden und Verbänden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Die Finanzplanungen des Kirchenkreises und der Gemeinden und Verbände sind aufeinander abzustimmen. Die Gemeinden und Verbände legen deshalb vor Errichtung und Besetzung einer neuen Planstelle dem Kreissynodalvorstand Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Folgekosten und die Deckungsmöglichkeiten dar.

#### § 26 Finanzausschuß

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden, der Verbände und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger. Der Finanzausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

(3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten.

Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuß wird von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung

geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes und als Gast an der Kreissynode teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

#### § 27 Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Superintendentin/dem Superintendenten schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

#### § 28 Informationspflicht der Kirchengemeinden und der Verbände

Die Kirchengemeinden und die Leitungsorgane der Verbände haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### IV.

#### Rechnungsprüfung

#### § 29 Prüfungsorgane, Aufgaben und Stellung

(1) Für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Verbände und des Kirchenkreises wird ein Rechnungsprüfungsausschuß gebildet und eine Rechnungsprüferin/ein Rechnungsprüfer berufen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuß ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und der Kreissynode verantwortlich.

#### § 30 Rechnungsprüfungsausschuß

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die von der Kreissynode für vier Jahre gewählt werden.

(2) Ihm sollen in der Vermögens- und Finanzverwaltung erfahrene Personen angehören.

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und des Finanzausschusses der Kreissynode dürfen nicht Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sein.

(3) Aufgaben und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den Be-

stimmungen für das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

#### § 31 Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer wird vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß berufen und abberufen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Kreissynode.

(2) Die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer darf innerhalb des Prüfungsbereiches nicht Mitglied eines Leitungsorganes sein.

Sie/er ist dem Rechnungsprüfungsausschuß verantwortlich.

### V.

#### Kreiskirchenamt

##### § 32 Errichtung

Der Kirchenkreis hat am 1. 1. 1970 ein Kreiskirchenamt errichtet.

Es hat seinen Sitz in Gladbeck und führt einen Dienststempel mit der Aufschrift „Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, Kreiskirchenamt“.

##### § 33 Aufgaben

(1) Das Kreiskirchenamt hat die Aufgaben,

1. die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen (einschließlich der Kassen) zu führen,
2. die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden des Kirchenkreises und ihrer Einrichtungen (einschließlich der Kassen) zu führen und
3. die Verwaltungsgeschäfte der Verbände der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen (einschließlich der Kassen) zu führen.

(2) Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch die Dienst- und Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Übertragung weiterer Aufgaben durch Beschluß der Kreissynode bleibt vorbehalten.

##### § 34 Befugnisse

(1) Das Kreiskirchenamt hat die Stellung eines Beauftragten und Kassenführers des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden, und der Verbände.

Im Rahmen dieser Zuständigkeiten führt es die jeweiligen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und nimmt die Vertretung im Rechtsverkehr wahr.

(2) Zu Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der leitenden Organe fallen, insbesondere zu einer über den Rahmen von Absatz 1 hinausgehenden Vertretung des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden, der Verbände und der Rechtsträger der wirtschaftlichen Einrichtungen im Rechtsverkehr, ist das Kreiskirchenamt nicht befugt.

#### § 35 Aufsicht

(1) Die Aufsicht über das Kreiskirchenamt obliegt dem Kreissynodalvorstand. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Festlegung der Organisation und die Aufstellung der Dienst- und Geschäftsordnung des Kreiskirchenamtes,
2. die Anstellung des für das Kreiskirchenamt erforderlichen Personals im Rahmen des von der Kreissynode genehmigten Stellenplanes,
3. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes.

(2) Die Geschäfte des Kreiskirchenamtes führt die Verwaltungsleitung im Hauptamt.

Sie ist dem Kreissynodalvorstand für die ordnungsgemäße Arbeit des Kreiskirchenamtes verantwortlich.

#### § 36 Informationspflicht

Das Kreiskirchenamt ist verpflichtet, den Presbyterien und Verbandsvorständen in ihren Angelegenheiten jederzeit die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben und Hilfe zu leisten.

Die Presbyterien und Verbandsvorstände (und Verbandsvertretungen) sind ihrerseits verpflichtet, dem Kreiskirchenamt jederzeit die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben und Hilfe zu leisten.

### VI.

#### Schlußbestimmung

##### § 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung des Kirchenkreises vom 14. 8. 1972, die Geschäftsordnung der Kreissynode vom 27. 3. 1972 und die Satzung für das Kreiskirchenamt vom 14. 8. 1972.

#### Der Kreissynodalvorstand

Gerd Lautner  
Marie-Luise Hildebrandt-Junge-Wentrup  
Madleni Schroeter  
Wolf-Dietrich Rienäcker  
Helmut Rudolf  
Christa Kabath  
Ulrich Schulte  
Bruno Klein

(L.S.)

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop vom 6. Juli 1991, Ziff. 15 und 16, sowie dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop vom 17. Oktober 1991, Ziff. 8,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 14. November 1991

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Scharmman

Az.: 57800/Gladbeck-Bottrop I



## Vereinbarung zwischen den Kirchenkreisen Münster, Steinfurt- Coesfeld-Borken und Tecklenburg über die Bildung eines Rechnungs- prüfungsverbundes

Zur Überwachung der Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise im Bereich der Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg wird folgendes vereinbart:

### § 1

Gemeinsamer hauptamtlicher Rechnungsprüfer

(1) Für die Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg wird einvernehmlich ein gemeinsamer hauptamtlicher Rechnungsprüfer berufen, dem die nach der Rechnungsprüfungsordnung der Ev. Kirche von Westfalen wahrzunehmenden Prüfungsaufgaben übertragen werden.

(2) Dem Rechnungsprüfer wird zur Erledigung seiner Aufgaben ein vollbeschäftigter Mitarbeiter im Prüfungsdienst beigegeben.

### § 2

Anstellungskörperschaft

(1) Anstellungskörperschaft des Rechnungsprüfers ist der Kirchenkreis Münster. Dienstsitz ist Münster.

(2) Anstellungskörperschaft des Mitarbeiters im Prüfungsdienst ist der Kirchenkreis Tecklenburg. Dienstsitz ist Lengerich.

### § 3

Verantwortlichkeit

Der Rechnungsprüfer ist jeweils den Rechnungsprüfungsausschüssen der im § 1 genannten Kirchenkreise verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen der einzelnen Prüfungsausschüsse mit beratender Stimme teil. Er kann sich in den Sitzungen von seinem Mitarbeiter vertreten lassen. Bei der Wahrnehmung seiner Prüfungsaufgaben handelt er unabhängig.

### § 4

Dienstanweisung

Der Rechnungsprüfer und dessen Mitarbeiter erhalten im Einvernehmen der Kreissynodalvorstände der im § 1 genannten Kirchenkreise von ihren Anstellungskörperschaften Dienstanweisungen.

### § 5

Gemeinsamer Prüfungsplan

(1) Zur Abstimmung der Prüfungsaufgaben und der Prüfungsverfahren wird ein Koordinierungsausschuß gebildet, der aus den Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschüsse der im § 1 genannten Kirchenkreise besteht. Den Vorsitz im Koordinierungsausschuß führt jährlich reihum einer der Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschüsse.

(2) Der Koordinierungsausschuß tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um den gemeinsa-

men Prüfungsplan aufzustellen und die Durchführung zu überwachen.

(3) Der Rechnungsprüfer nimmt an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) Die Vorsitzenden der Leitungsgremien können gemäß § 4 Abs. 4 der Rechnungsprüfungsordnung dem Rechnungsprüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses in Einzelfällen Aufträge zu Prüfungen erteilen. Der Vorsitzende des Koordinierungsausschusses ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### § 6

Kostenregelung

Personal- und Sachkosten des Rechnungsprüfers und seines Mitarbeiters werden von den im § 1 genannten Kirchenkreisen wie folgt getragen:

Die Gesamtkosten für den Rechnungsprüfer werden zu 50 % vom Kirchenkreis Münster, 20 % vom Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken und 30 % vom Kirchenkreis Tecklenburg getragen.

Die Gesamtkosten für den Mitarbeiter im Prüfungsdienst werden zu 20 % vom Kirchenkreis Münster und je zu 40 % von den Kirchenkreisen Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg getragen.

Am Ende des Haushaltsjahres wird die Spitzabrechnung durch die Kreiskirchenämter Münster und Tecklenburg durchgeführt.

### § 7

Beendigung der Kooperation gemeinsamer  
Rechnungsprüfung

Die Beendigung der Kooperation der im § 1 genannten Kirchenkreise in Rechnungsprüfungsangelegenheiten erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen dieser Kirchenkreise. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Landeskirchenamt unter Ausschluß des Rechtsweges.

### § 8

Inkrafttreten

Die bisherige Vereinbarung vom 1. 4. 1983 tritt am 31. 7. 1991 außer Kraft.

Diese Vereinbarung tritt ab 1. August 1991 in Kraft.

Für den Kirchenkreis Münster  
Münster, den 5. 9. 1991

(L.S.) **Der Kreissynodalvorstand**  
Beer Marxmeier

Für den Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken  
Steinfurt, den 9. 8. 1991

(L.S.) **Der Kreissynodalvorstand**  
Pohl Treichel

Für den Kirchenkreis Tecklenburg  
Lengerich, den 9. 7. 1991

(L.S.) **Der Kreissynodalvorstand**  
Schneider Bergmann

In Verbindung mit dem Beschluß

- a) des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Münster vom 28. Oktober 1991, Ziff. III/2,
- b) des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 10. Juni 1991, Ziff. 5.5, und
- c) des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Tecklenburg vom 14. Mai 1991, Ziff. 18,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 12. Dezember 1991

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Kaldewey

Az.: 58526/Tecklenburg V

**Satzung über die Leitung der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Schwelm sowie ihre Gliederung  
in Bezirke und Fachbereiche**

Die in der Satzung genannten Aufgaben und Tätigkeiten für Personen sowie Funktionen können gleichermaßen von Frauen und Männern wahrgenommen werden.

Aufgrund der Artikel 77 und 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25) in der jetzt geltenden Fassung hat das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Schwelm in seiner Sitzung vom 24. 9. 1991 folgende Neufassung der Gemeindegliederung vom 21. 8. 1978 beschlossen:

§ 1

Gliederung der Gemeinde

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Schwelm (7 Pfarrbezirke) wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Gemeindebezirke und Fachbereiche gegliedert.

(2) Das Presbyterium bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Stadtmitte (Christuskirche),  
6. und 7. Pfarrbezirk,
- b) West (Martin-Luther-Haus),  
3. Pfarrbezirk,
- c) Loh (Paulus-Gemeindehaus),  
1. Pfarrbezirk,
- d) Ost (Johannes-Gemeindehaus),  
2. und 4. Pfarrbezirk,
- e) Linderhausen,  
5. Pfarrbezirk

(3) Das Presbyterium bildet folgende Fachbereiche:

- a) Bau- und Friedhofsangelegenheiten,
- b) Kindergartenarbeit,
- c) Diakonie- und Sozialarbeit,
- d) Kirchenmusik,
- e) Jugend und Schule,

- f) Volksmission, Erwachsenenbildung und Öffentliche Verantwortung,
- g) Weltmission und Ökumene,
- h) Umwelt

(4) Das Presbyterium kann Ausschüsse zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben bilden.

(5) Der Vorstand des Feierabendhauses sowie die Kuratorien Diakoniestation und Albert- und Luise-Hedtmann-Stiftung sind Fachausschüsse mit eigener Satzung.

§ 2

Presbyterium

(1) Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Insbesondere nimmt es die in Artikel 55 und 56 der Kirchenordnung umschriebenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht dem Geschäftsführenden Ausschuß oder den Bezirks- und Fachausschüssen übertragen sind.

(2) Das Presbyterium entscheidet

- a) in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften vorbehalten sind und die es nicht übertragen kann,
- b) in allen übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuß übertragen worden sind.

(3) Das Presbyterium kann bestimmte Angelegenheiten, die nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragbar sind, durch besonderen Beschluß dem Vorsitzenden des Presbyteriums, einem Kirchmeister oder einem Ausschuß übertragen.

(4) Das Presbyterium erläßt ergänzend zu der Regelung der Satzung eine Geschäftsordnung, die auch für das Verfahren in den Ausschüssen verbindlich ist.

(5) Nach der Neuwahl muß die erste Sitzung des Presbyteriums innerhalb eines Monats nach der Einführung der Presbyter stattfinden. In dieser Sitzung entscheidet es auch über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse.

(6) Der Vorsitzende im Presbyterium wird jährlich vom Presbyterium neu gewählt.

(7) Das Presbyterium wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl die Kirchmeister.

§ 3

Geschäftsführender Ausschuß

(1) Der Geschäftsführende Ausschuß führt die laufenden Geschäfte und koordiniert die Arbeit der Bezirks- und Fachausschüsse. Er bereitet alle Sitzungen des Presbyteriums einschließlich der Abfassung von Beschlüßfassungen vor. Für Beschlüßvorschläge anderer Ausschüsse werden in rechtlicher und finanzieller Hinsicht, soweit erforderlich, Stellungnahmen erarbeitet.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuß hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Haushaltspläne aufzustellen. Die Bezirks- und Fachausschüsse haben bis zum 31. 10. des laufenden Jahres ihren Bedarf anzumelden.

- b) über Personalangelegenheiten im Rahmen der Haushalts- und Stellenpläne zu entscheiden. Dazu gehört auch die Entgegennahme von Kündigungen von Mitarbeitern. Der Feierabendhausvorstand entscheidet im Rahmen seiner Satzung selbständig. Personalangelegenheiten von Mitarbeitern in leitenden Positionen (Pfarrer/innen, Heimleiter des Feierabendhauses, Verwaltungsleiter des Feierabendhauses und der Altenwohnanlage, Kindergartenleiterinnen, Friedhofsverwalter, Kantor/in, leitende/r Schwester/Pfleger der Diakoniestation, Jugendwarte, Leiter/in des Gemeindebüros) bleibt der Beschlußfassung durch das Presbyterium vorbehalten. Die Bezirks- und Fachausschüsse sind vorher zu beteiligen.
  - c) über die Annahme von Dauergrabpflegen zu beschließen,
  - d) über die Vermietung von Wohnräumen in den kirchlichen Gebäuden sowie über die Vermietung von Garagen zu entscheiden,
  - e) Gehaltsvorschüsse sowie Stipendien und Geschenke aus persönlichen Anlässen im Rahmen des Haushaltsplanes und der dazu ergangenen Richtlinien zu gewähren, sowie
  - f) privateigene Fahrzeuge für Dienstfahrten anzuerkennen.
- (3) Dem Geschäftsführenden Ausschuß gehören an:
- a) der Vorsitzende des Presbyteriums und ein weiterer vom Presbyterium benannter Pfarrer,
  - b) die Kirchmeister sowie
  - c) aus jedem Pfarrbezirk ein Presbyter, der vom Presbyterium gewählt wird, soweit der Pfarrbezirk nicht schon durch einen Kirchmeister vertreten ist.
- (4) Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses ist der Finanzkirchmeister. Vertreter ist der Baukirchmeister.

#### § 4

##### Bezirksausschüsse

- (1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Gemeindebezirken werden Bezirksausschüsse gebildet.
- (2) Die Bezirksausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr. Sie haben die Beschlüsse der Fachausschüsse zu berücksichtigen.
- (3) Die Bezirksausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, in ihren Gemeindebezirken
- a) über besondere Gottesdienste sowie über die Gestaltung von Gottesdiensten zu entscheiden,
  - b) im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Austausch von Kollekten in Hauptgottesdiensten zu beantragen,
  - c) alle Fragen, die Amtshandlungen betreffen, zu regeln. Hierzu gehört auch die Beschlußfassung über Aufnahmen und Wiederaufnahmen in die Gemeinde,
  - d) beim kirchlichen Unterricht, bei der Vorstellung der Konfirmanden, bei der Konfirmation sowie bei der Zulassung zum Heiligen Abendmahl mitzuwirken,
  - e) in Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen um die Durchführung der missionarisch-diakonischen Aufgaben, der Seelsorge, der Erwachsenenbildung und der Jugendarbeit bemüht zu sein,
  - f) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen,
  - g) die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude zu führen, bauliche Schäden sowie Beeinträchtigungen an un bebauten kirchlichen Grundstücken zu melden sowie bauliche Veränderungen oder Neubauten vorzuschlagen,
  - h) für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den kirchlichen Gebäuden zu sorgen, die vom Presbyterium zu genehmigende Hausordnung zu erstellen sowie die Einhaltung dieser Hausordnung zu überwachen,
  - i) über die Benutzung der kirchlichen Räume zu entscheiden,
  - j) Vorschläge über die Vermietung von Wohnräumen in den kirchlichen Gebäuden sowie über die Vermietung von Garagen zu unterbreiten,
  - k) Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzuschlagen sowie die Personaldebatte zu führen,
  - l) Dienstanweisungen der hauptamtlichen Mitarbeiter vorzubereiten sowie
  - m) für die notwendigen Zusammenkünfte nach den Vorschriften der Kirchenordnung zu sorgen.
- (4) Der Bezirksausschuß Stadtmitte ist verantwortlich für die Gottesdienste in der Christuskirche mit Ausnahme von Amtshandlungen, Gottesdiensten anlässlich von Konfirmationen, Goldkonfirmationen, Missionsfesten, Einführung von Pfarrern, Presbytern und anderen haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern sowie anderen vom Presbyterium festgelegten Sondergottesdiensten und Sonderveranstaltungen.
- (5) Die Protokolle der Bezirksausschüsse sind dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses sowie seinem Stellvertreter zur Kenntnis zu geben.
- (6) Den Bezirksausschüssen gehören an:
- a) die Pfarrer der Gemeindebezirke,
  - b) Die Presbyter der Gemeindebezirke,
  - c) weitere von den zum Bezirk gehörenden Mitgliedern des Presbyteriums berufene Gemeindeglieder der Gemeindebezirke, die die Befähigung zum Presbyteramt haben sowie
  - d) Vertreter/innen der zum Bezirk gehörenden haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der Gemeindebezirke, die von den zum Bezirk gehörenden Mitgliedern des Presbyteriums berufen werden.



**I.**  
**Änderung der Allgemeinen Vergütungsord-**  
**nung zum BAT-KF und der Zulagen-Ordnung**  
**Vom 31. Oktober 1991**

§ 1  
**Änderung der Allgemeinen**  
**Vergütungsordnung zum BAT-KF**

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

**1. Gliederung**

Die Berufsgruppen 2.40, 2.41, 2.42 und 5.3 erhalten folgende Fassung:

- „2.40 Leiter von Heimen der Altenhilfe“,
- „2.41 Mitarbeiterinnen in Heimen der Behindertenhilfe“,
- „2.42 Mitarbeiter in Heimen der Gefährdetenhilfe“,
- „5.3 Mitarbeiterinnen im Schreibdienst“.

**2. Berufsgruppe 2.11 – Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe –**

Die Berufsgruppe 2.11 wird wie folgt geändert:

1. In Anmerkung 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Diese Mitarbeiterinnen erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

für Mitarbeiterinnen der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe
9	vierjähriger Bewährung	7,5	Vb
11	sechsjähriger Tätigkeit	6	IVb
13	vierjähriger Bewährung	7,5	IVb“

2. In der Anmerkung 9 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

3. Anmerkung 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachschulbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Diakonin nach dem Diakonengesetz oder als Gemeindeförderin nach der Gemeindeförderordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder als Gemeindeförderin oder Jugendsekretärin nach der VSBMO der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit Zusatzausbildung für Heimleiter von mindestens 300 Unterrichtsstunden,

b) Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachhochschulbildung und mit abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagogin oder mit abgeschlossener Aufbauausbildung nach der Aufbauausbildungs-Verordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.“

- b) Folgender Unterabsatz 3 wird eingefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreterinnen entsprechend.“

**3. Berufsgruppe 2.34 – Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte –**

Die Berufsgruppe 2.34 erhält folgende Fassung:

„2.34 Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte<sup>1</sup>

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Mitarbeiter mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit <sup>2,3</sup>	VII

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VIb
3.	Mitarbeiter mit Gesellen- oder Facharbeiterbrief und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit <sup>2,3</sup>	VIb
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe <sup>9</sup>	Vc
5.	Erzieher/Krankenpfleger in der Sonderbetreuung <sup>2,4</sup>	Vc
6.	Heilpädagogen in der Sonderbetreuung <sup>2,5</sup>	Vc
7.	Erzieher/Krankenpfleger mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung in der Sonderbetreuung <sup>2,3,4</sup>	Vc
8.	Mitarbeiter mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerks- oder Industriemeister und abgeschlossener sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit <sup>2,3</sup>	Vc
9.	Abteilungsleiter und Bereichsleiter mit Gesellen- oder Facharbeiterbrief und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, denen mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind <sup>2,3</sup>	Vc
10.	Abteilungsleiter und Bereichsleiter mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerks- oder Industriemeister und abgeschlossener sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, denen mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind <sup>2,3</sup>	Vc
11.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	Vb
12.	Mitarbeiter der Fallgruppen 6 bis 9 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	Vb

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
13.	Mitarbeiter der Fallgruppe 10 nach einjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe <sup>9</sup>	Vb	23.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 240 Plätzen <sup>2, 3</sup>	IVa
14.	Abteilungsleiter und Bereichsleiter mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerks- oder Industriemeister und abgeschlossener sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, denen mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind <sup>2, 3</sup>	Vb	24.	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 26 <sup>2, 3</sup>	IVa
15.	Mitarbeiter in der Tätigkeit eines Arbeitsvorbereiters <sup>2, 6</sup>	Vb	25.	Mitarbeiter der Fallgruppen 23 und 24 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	III
16.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im begleitenden Dienst <sup>2, 7</sup>	Vb	26.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 360 Plätzen <sup>2, 3</sup>	III
17.	Mitarbeiter der Fallgruppen 14 und 15 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IVb	27.	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 29 <sup>2, 3</sup>	III
18.	Mitarbeiter der Fallgruppe 16 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. Vb <sup>9</sup>	IVb	28.	Mitarbeiter der Fallgruppe 26 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IIa
19.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation <sup>2, 3</sup>	IVb	29.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 480 Plätzen <sup>2, 3</sup>	IIa
20.	Leiter von Zweigwerkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen <sup>2, 3, 8</sup>	IVb			
21.	Mitarbeiter mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 23 <sup>2, 3</sup>	IVb			
22.	Mitarbeiter der Fallgruppen 19 bis 21 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IVa			

**Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Mitarbeiter mit Tätigkeiten der Berufsgruppen 1.6 und 3 bis 6 sind nach diesen Berufsgruppen eingruppiert.

<sup>2</sup> Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage von 30 DM. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

<sup>3</sup> Eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der für die jeweilige Funktion vorgesehenen Zusatzausbildungsmaßnahme nach dem Rahmenprogramm der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte erworben. Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter ohne sonderpädagogische Zusatzqualifikation

eingestellt, so sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert; dies gilt nicht für Mitarbeiter der Fallgruppe 5.

- <sup>4</sup> Erzieher im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter,  
– mit staatlicher Anerkennung als Erzieher,  
– mit staatlicher Anerkennung als Kindergärtnerin und Hortnerin,  
– mit abgeschlossener, mindestens gleichwertiger Fachausbildung.
- <sup>5</sup> Heilpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter, die mindestens einem nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. 9. 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge/staatlich anerkannte Heilpädagogin“ erworben haben.
- <sup>6</sup> Arbeitsvorbereiter sind Mitarbeiter, die die Beschaffung und Umsetzung von Arbeitsaufträgen technisch und kaufmännisch zu verantworten und für einen Arbeitsvorgang mit Behinderten vorzubereiten haben.
- <sup>7</sup> Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen (frühere) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.
- <sup>8</sup> Eine Zweigwerkstatt für Behinderte ist eine unselbständige, räumlich getrennte Teileinrichtung einer dezentral organisierten Werkstatt für Behinderte. Sie ist zu unterscheiden von einer Abteilung einer Werkstatt für Behinderte.
- <sup>9</sup> Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe
4	vierjähriger Tätigkeit	6	Vc
13	vierjähriger Bewährung	7,5	Vb
18	sechsjähriger Tätigkeit	6	IVb

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

#### 4. Berufsgruppe 2.40 – Mitarbeiterinnen in Heimen der Altenhilfe (ausgenommen Pflegedienst) –

Die Berufsgruppe 2.40 erhält folgende Fassung:

„2.40 Leiter von Heimen der Altenhilfe<sup>1, 2</sup>

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und weniger als 15 Mitarbeitern im Pflegedienst <sup>2, 5</sup>	Vb
2.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 4 und 5 <sup>2, 4, 5</sup>	Vb
3.	Mitarbeiter der Fallgruppen 1 und 2 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen <sup>3</sup>	IVb
4.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und mindestens 15 Mitarbeitern im Pflegedienst <sup>2, 5</sup>	IVb
5.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen <sup>2, 5</sup>	IVb

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
6.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 2, 4, 5	IVb
7.	Mitarbeiter der Fallgruppen 4 bis 6 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IVa
8.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen <sup>2, 5</sup>	IVa
9.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Altenhilfe der Fallgruppe 11 <sup>2, 4, 5</sup>	IVa
10.	Mitarbeiter der Fallgruppen 8 und 9 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	III
11.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen <sup>2, 5</sup>	III
12.	Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IIa

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Heime der Altenhilfe im Sinne dieser Berufsgruppe sind:

- Altenheime als Einrichtungen der Altenhilfe mit oder ohne Pflegestation zur Betreuung und Versorgung alter Menschen;
- Altenpflegeheime/Altenkrankenhäuser als Einrichtungen der Altenhilfe zur Versorgung chronisch Kranker und pflegebedürftiger alter Menschen;
- Altenzentren als mehrgliedrige Einrichtungen der Altenhilfe (im Sinne von a bis b): Altenwohnungen; Altenwohnheime, Altenheime, Altenpflegeheime und/oder Altenkrankenhäuser.

<sup>2</sup> Diese Mitarbeiter erhalten eine Zulage von monatlich 67 DM. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

<sup>3</sup> Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IVb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

<sup>4</sup> Nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist auch ein Mitarbeiter eingruppiert, dem zugleich die Pflegedienstleitung übertragen ist.

<sup>5</sup> Als Leiter von Heimen der Altenhilfe werden nach diesen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert:

- Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Diakon nach dem Diakonengesetz oder als Gemeindeglieder nach der Gemeindegliederordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder als Gemeindeglieder oder Jugendsekretäre nach der VSBMO der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit Zusatzausbildung für Heimleiter von mindestens 300 Unterrichtsstunden,
- Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagoge oder mit abgeschlossener Aufbaubildung nach der Aufbaubildungsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung eingestellt, welche die Voraussetzung der Zusatzausbildung nach Buchstabe a nicht erfüllen, sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.

Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreter entsprechend.“

#### 5. Berufsgruppe 2.41 – Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen für Behinderte

Die Berufsgruppe 2.41 erhält folgende Fassung:

„2.41 Mitarbeiterinnen in Heimen der Behindertenhilfe<sup>1, 2</sup>

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Mitarbeiterinnen in Heimen der Behindertenhilfe <sup>3</sup>	IXb		rung in einer dieser Fallgruppen <sup>13</sup>	Vb
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IXb	IXa	15.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit <sup>3, 10</sup>	Vb
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VIII	16.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 15 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. Vb <sup>13</sup>	IVb
4.	Mitarbeiterinnen in Heimen der Behindertenhilfe mit abgeschlossener fachbezogener Ausbildung <sup>3, 4</sup>	VIII	17.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung in einer der Spezialausbildung entsprechenden Tätigkeit <sup>3, 10, 11</sup>	IVb
5.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII	18.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen, die die Arbeit mehrerer Mitarbeiterinnen mindestens der Verg.Gr. Vb zu koordinieren haben <sup>3, 10, 13</sup>	IVb
6.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit <sup>3</sup>	VII	19.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 23 und 24 <sup>3, 12</sup>	IVb
7.	Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit <sup>3, 5</sup>	VII	20.	Leiterinnen von Heimen der Behindertenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und weniger als 15 Mitarbeiterinnen im betreuenden Dienst <sup>3, 12</sup>	IVb
8.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 6 und 7 nach fünfjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	VIb	21.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 17, 19 und 20 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IVa
9.	Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit <sup>3, 6, 7</sup>	Vc	22.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 26 und 27 <sup>3, 12</sup>	IVa
10.	Heilpädagoginnen mit entsprechender Tätigkeit <sup>3, 8</sup>	Vc	23.	Leiterinnen von Heimen der Behindertenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und mindestens 15 Mitarbeiterinnen im betreuenden Dienst <sup>3, 12</sup>	IVa
11.	Erzieherinnen und Krankenschwestern mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit <sup>3, 6, 9</sup>	Vc	24.	Leiterinnen von Heimen der Behindertenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen <sup>3, 12</sup>	IVa
12.	Mitarbeiterinnen mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 9, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Gruppen von Behinderten ausdrücklich übertragen worden ist <sup>3</sup>	Vc	25.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 22 bis 24 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	III
13.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	Vb	26.	Leiterinnen von Heimen der Behindertenhilfe mit	
14.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 10 bis 12 nach einjähriger Bewäh-				



Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
27.	einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen und mindestens 40 Mitarbeiterinnen im betreuenden Dienst <sup>3, 12</sup>	III
	Leiterinnen von Heimen der Behindertenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen <sup>3, 12</sup>	III
28.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 26 und 27 nach fünfjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	Iia

**Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen, die in Heimen der Behindertenhilfe überwiegend Aufgaben im Pflegedienst wahrnehmen, sind nach den maßgeblichen Tätigkeitsmerkmalen der Pflegepersonal-Vergütungsordnung eingruppiert; dabei sind Mitarbeiterinnen in einer anderen mindestens dreijährigen fachbezogenen Fachschulausbildung als der einer Krankenschwester wie Krankenschwestern eingruppiert. Mitarbeiterinnen mit Tätigkeitsmerkmalen der Berufsgruppen 1.6 und 3 bis 6 sind nach diesen Berufsgruppen eingruppiert.

<sup>2</sup> Heime der Behindertenhilfe sind Heime, die der Förderung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig behinderten Jugendlichen oder Erwachsenen dienen. Zu den Heimen der Behindertenhilfe zählen auch die Sonderkrankenhäuser für Behinderte, die mit einem solchen Heim eine strukturelle Einheit bilden.

<sup>3</sup> Diese Mitarbeiterinnen erhalten eine monatliche Zulage von 120 DM. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

<sup>4</sup> Als abgeschlossene fachbezogene Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt eine erfolgreich beendete Ausbildung von mindestens 250 Unterrichtsstunden.

<sup>5</sup> Heilerziehungspflegehelferinnen mit einer abgeschlossenen Ausbildung ohne vorgeschriebenes Anerkennungsjahr werden nach einjähriger praktischer Tätigkeit den Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung gleichgestellt.

<sup>6</sup> Erzieherinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen – mit staatlicher Anerkennung als Erzieherin, – mit staatlicher Anerkennung oder Prüfung als Kindergärtnerin und Hortnerin, – mit abgeschlossener, mindestens gleichwertiger Fachausbildung.

<sup>7</sup> Heilerziehungspflegerinnen sind solche mit staatlicher Anerkennung.

<sup>8</sup> Heilpädagoginnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen, die mindestens einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. 9. 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge/staatlich anerkannte Heilpädagogin“ erworben haben.

<sup>9</sup> Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Behindertenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.

<sup>10</sup> Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen gleich. Ferner stehen ihnen (frühere) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.

<sup>11</sup> Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie mindestens 300 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. ä.) umfaßt. Als Spezialausbildung kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 z. B. in Betracht:

- heilpädagogische Ausbildung,
- sozialtherapeutische Ausbildung,
- sozialpsychiatrische Ausbildung.

<sup>12</sup> Als Leiterinnen von Heimen nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind eingruppiert:

- Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachschulausbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Diakonin nach dem Diakonengesetz oder als Gemeindeführerin nach der Gemeindeführerordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder als Gemeindeführerin oder Jugendsekretärin nach der VSBMO der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit Zusatzausbildung für Heimleiter von mindestens 300 Unterrichtsstunden,

b) Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachhochschulbildung, und mit abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagogin oder mit abgeschlossener Aufbauausbildung nach der Aufbauausbildungs-Verordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachschulausbildung eingestellt, welche die Voraussetzungen der Zusatzausbildung nach Buchstabe a nicht erfüllen, sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.

Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreterinnen entsprechend.

<sup>13</sup> Diese Mitarbeiterinnen erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

für Mitarbeiterinnen der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe
14	vierjähriger Bewährung	7,5	Vb
16	sechsjähriger Tätigkeit	6	IVb
18	vierjähriger Bewährung	7,5	IVb

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

## 6. Berufsgruppe 2.42 – Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Gefährdetenhilfe –

Die Berufsgruppe 2.42 erhält folgende Fassung:

„2.42 Mitarbeiter in Heimen der Gefährdetenhilfe<sup>1, 2</sup>

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Mitarbeiter in Heimen der Gefährdetenhilfe <sup>3</sup>	IXb
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IXb	IXa
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VIII
4.	Mitarbeiter mit abgeschlossener fachbezogener Ausbildung <sup>3, 4</sup>	VIII
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VII
6.	Erzieher/Krankenpfleger mit entsprechender Tätigkeit <sup>3, 5</sup>	Vc
7.	Heilpädagogen mit entsprechender Tätigkeit <sup>3, 6</sup>	Vc
8.	Erzieher/Krankenpfleger mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeiten <sup>3, 5, 7</sup>	Vc
9.	Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	Vb
10.	Mitarbeiter der Fallgruppen 7 und 8 nach einjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen <sup>11</sup>	Vb

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.	
11.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in entsprechender Tätigkeit <sup>3, 9</sup>	Vb	23.	stens neun Mitarbeitern im Therapiebereich <sup>3, 8</sup>	III	
12.	Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. Vb <sup>11</sup>	IVb		Mitarbeiter der Fallgruppen 21 und 22 nach fünfjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IIa	
13.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung in einer der Spezialausbildung entsprechenden Tätigkeit <sup>3, 9, 10</sup>	IVb	<b>Anmerkungen:</b>			
14.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 18 und 19 <sup>3</sup>	IVb	<sup>1</sup> Mitarbeiter, die in Heimen der Gefährdetenhilfe überwiegend Aufgaben im Pflegedienst wahrnehmen, sind nach den maßgeblichen Tätigkeitsmerkmalen der Pflegepersonal-Vergütungsordnung eingruppiert. Mitarbeiter mit Tätigkeitsmerkmalen der Berufsgruppen 1.6 und 3 bis 6 sind nach diesen Berufsgruppen eingruppiert.			
15.	Leiter von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen <sup>3, 8</sup>	IVb	<sup>2</sup> Heime der Gefährdetenhilfe sind Heime für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes.			
16.	Mitarbeiter der Fallgruppen 13 bis 15 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IVa	<sup>3</sup> Mitarbeiter in der Gefährdetenhilfe erhalten eine monatliche Zulage von 120 DM. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.			
17.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 21 und 22 <sup>3</sup>	IVa	<sup>4</sup> Als abgeschlossene fachbezogene Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt eine erfolgreich beendete Ausbildung von mindestens 250 Unterrichtsstunden.			
18.	Leiter von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe als therapeutische Einrichtungen für Suchtkranke mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und mindestens sechs Mitarbeitern im Therapiebereich <sup>3, 8</sup>	IVa	<sup>5</sup> Erzieher im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter – mit staatlicher Anerkennung als Erzieher, – mit staatlicher Anerkennung oder Prüfung als Kindergärtnerin und Hortnerin, – mit abgeschlossener, mindestens gleichwertiger Fachausbildung.			
19.	Leiter von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen <sup>3, 8</sup>	IVa	<sup>6</sup> Heilpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter, die mindestens einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. September 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge/staatlich anerkannte Heilpädagogin“ erworben haben.			
20.	Mitarbeiter der Fallgruppen 17 bis 19 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	III	<sup>7</sup> Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Gefährdetenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.			
21.	Leiter von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen <sup>3, 8</sup>	III	<sup>8</sup> Als Leiter von Einrichtungen nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind eingruppiert: a) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Diakon nach dem Diakonengesetz oder als Gemeindeglieder nach der Gemeindehelferordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder als Gemeindeglieder oder Jugendsekretär nach der VSBMO der Evangelischen Kirche von Westfalen. b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagoge oder mit abgeschlossener Aufbauausbildung nach der Aufbauausbildungsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung eingestellt, welche die Voraussetzung der Zusatzausbildung nach Buchstabe a nicht erfüllen, sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert. Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreter entsprechend.			
22.	Leiter von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe als therapeutische Einrichtungen für Suchtkranke mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen und minde-	III	<sup>9</sup> Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich. <sup>10</sup> Eine abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie mindestens 300 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. ä.) umfaßt. Als Spezialausbildung kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 z. B. in Betracht: a) heilpädagogische Ausbildung, b) sozialtherapeutische Ausbildung, c) sozialpsychiatrische Ausbildung. <sup>11</sup> Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:			
			für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe
			10	vierjähriger Bewährung	7,5	Vb
			12	sechsjähriger Tätigkeit	6	IVb

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

**7. Berufsgruppe 4.3 – Techniker –**

Die Berufsgruppe 4.3 erhält folgende Fassung:  
„4.3 Techniker

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit <sup>1, 2</sup>	VIb
2.	Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbständig tätig sind <sup>1, 2, 3</sup>	VIb
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe	Vc
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe	Vc
5.	Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind <sup>1, 2</sup>	Vc
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe	Vb
7.	Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind und schwierige Aufgaben erfüllen <sup>1, 2, 6</sup>	Vb
8.	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung <sup>1, 4</sup>	Va
9.	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung <sup>1, 4</sup>	IVb
10.	Mitarbeiter der Fallgruppe 9 nach achtjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IVa
11.	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 9 heraushebt <sup>1, 4, 5</sup>	IVa
12.	Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach achtjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	III

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
13.	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 11 heraushebt <sup>1, 4, 5</sup>	III
14.	Mitarbeiter der Fallgruppe 13 nach zehnjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IIa
15.	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung, erheblich aus der Fallgruppe 13 heraushebt <sup>1, 4, 6</sup>	IIa

**Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Mitarbeiter, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, werden ebenfalls nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert.

<sup>2</sup> Unter „staatlich geprüften Technikern“ im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Mitarbeiter zu verstehen, die

a) einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964 und 18. Januar 1973 – GMBI. 1964 S. 347 und 1973 S. 158) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker“ oder „Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben, oder

b) einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Oktober 1980) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der ihrer Fachrichtung/ihrer Schwerpunkt zugeordneten Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker/staatlich geprüfter Technikerin“ erworben haben.

<sup>3</sup> Der Umfang der selbständigen Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er mindestens ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

<sup>4</sup> Unter „technischer Ausbildung“ im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlußzeugnis zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigt, sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen.

<sup>5</sup> „Besondere Leistungen“ im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und entsprechende praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt sowie örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.

<sup>6</sup> Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe
7	sechsjähriger Bewährung	7,5	Vb
15	zehnjähriger Bewährung	6	IIa

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

### 8. Berufsgruppe 4.4. – Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen –

Die Berufsgruppe 4.4 erhält folgende Fassung:

„4.4 Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen<sup>1, 2</sup>

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen ohne Ausbildung mit einfacher Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.	X
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in Verg.Gr. X	IXb
3.	Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen ohne Ausbildung mit schwieriger Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden	IXb
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach zweijähriger Bewährung in Verg.Gr. IXb	IXa
5.	Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen mit Facharbeiterbrief oder Gehilfenprüfung	VIII
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII	VII
7.	Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen mit Facharbeiterbrief oder Gehilfenprüfung in Stellen mit größerer Verantwortung	VII
8.	Meister mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfen, die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen <sup>3, 7</sup>	VII
9.	Verwalter kleiner Friedhöfe <sup>5</sup>	VII
10.	Mitarbeiter der Fallgruppen 7 bis 9 nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	VIb
11.	Meister mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Meister in der Vergütungsgruppe VII, Fallgruppe 8, oder einer entsprechenden Tätigkeit,	

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
	die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen <sup>3, 7</sup>	VIb
12.	Gärtnermeister mit entsprechender Tätigkeit (z. B. als Verwalter mittlerer Friedhöfe) <sup>3, 5, 7</sup>	VIb
13.	Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	Vc
14.	Mitarbeiter der Fallgruppe 12 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	Vc
15.	Meister mit mindestens dreijähriger Tätigkeit als Meister in der Verg.Gr. VIb, Fallgruppe 11, oder einer entsprechenden Tätigkeit, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind <sup>3, 4, 7</sup>	Vc
16.	Gärtnermeister, die sich dadurch aus der Fallgruppe 12 herausheben, daß sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortung beschäftigt sind <sup>3, 4, 7</sup>	Vc
17.	Gärtnermeister, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind <sup>3, 4, 7</sup>	Vc
18.	Gärtnermeister in der Stellung von Verwaltern größerer Friedhöfe <sup>3, 5, 7</sup>	Vc
19.	Mitarbeiter der Fallgruppe 15 nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	Vb
20.	Mitarbeiter der Fallgruppen 16 bis 18 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	Vb

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
21.	Gärtnermeister, denen mehrere Gärtnermeister oder Meister, davon mindestens einer mit Tätigkeiten mindestens der Fallgruppen 15, 16 oder 17 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmen einzusetzen und zu beaufsichtigen haben <sup>3, 6, 7</sup>	Vb
22.	Gärtnermeister in der Stellung von Verwaltern großer Friedhöfe <sup>3, 5, 6, 7</sup>	Vb

**Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen unter Nr. 2.13 – Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst – eingruppiert.

<sup>2</sup> Leiter von Landwirtschafts- und Weinbaubetrieben werden nach den Bestimmungen des Teils II Abschn. E Unterabschnitt II (Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau) der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert.

<sup>3</sup> a) Gärtnermeister sind Mitarbeiter, die diese Bezeichnung nach den geltenden Ausbildungsordnungen führen dürfen, nachdem sie die Gärtnermeisterprüfung vor einem entsprechenden Prüfungsausschuß bestanden haben.

b) Meister können – anders als Handwerks- und Industriemeister – auch Handwerker oder Facharbeiter sein, die keine Meisterprüfung vor einer Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer abgelegt haben, denen aber vom zuständigen Leitungsorgan auf Grund der von ihnen ausgeübten Aufsichtsfunktion innerbetrieblich die Bezeichnung eines Meisters zuerkannt worden ist.

<sup>4</sup> Arbeitsbereich im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Reviere (Bezirke) oder Betriebsstätten. Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne der Fallgruppen 15 und 17 sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.

<sup>5</sup> Kleine Friedhöfe sind bis zu 3 ha groß. Mittlere Friedhöfe umfassen eine Fläche von 3 ha bis 5 ha. Friedhöfe, die eine Fläche von 5 ha überschreiten, sind größere Friedhöfe. Große Friedhöfe umfassen eine Fläche von mehr als 15 ha. Verwaltet der Mitarbeiter mehrere Friedhöfe, ist deren Gesamtfläche maßgebend.

<sup>6</sup> Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in ihrer Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 10 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe Vb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

<sup>7</sup> Diese Mitarbeiter erhalten eine Meisterzulage von monatlich 75 DM. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

**§ 2****Änderung der Zulagen-Ordnung**

Die Ordnung über die Zulagen an kirchliche Angestellte und Mitarbeiter in der Ausbildung (Zulagen-Ordnung – Zulo –) vom 11. April 1991 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 werden in der Klammer die Worte „Fallgruppen 7 bis 11“ durch die Worte „Fallgruppen 8 bis 15“ ersetzt.

**§ 3****Übergangsvorschriften**

(1) Für die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber

fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat der Mitarbeiter am 31. Dezember 1990 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in die er nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.

2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

3. Die Ausschlußfrist nach § 70 BAT-KF beginnt für die am 31. Oktober 1991 beschäftigten Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Ansprüche aus einer Vergütungsänderung aufgrund dieser Arbeitsrechtsregelung am 1. November 1991.

(2) für die vor dem 1. November 1991 eingestellten Mitarbeiter gelten die bisherigen Eingruppierungsbestimmungen weiter, soweit sie günstiger sind als die Eingruppierungsbestimmungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung.

**§ 4****Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtsregelung wird nicht angewendet auf Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten.

Satz 1 gilt ferner nicht für Mitarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 oder 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe h BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 5

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Iserlohn, den 31. Oktober 1991

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

## II.

**Änderung der Allg. Vergütungsordnung  
zum BAT-KF**

Vom 31. Oktober 1991

## § 1

**Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung  
zum BAT-KF**

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

**1. Berufsgruppe 1.3 – Kirchenmusiker –**

Die Berufsgruppe 1.3 wird wie folgt geändert:

**1.1 im Teil 1.3.1:**

- a) In Fallgruppe 2 wird der Anmerkungshinweis „1“ angefügt.
- b) In Fallgruppe 3 werden nach der Klammer die Worte „in C-Kirchenmusikerstellen“ und die Anmerkungshinweise „1, 2“ angefügt.
- c) In den Fallgruppen 13 und 16 wird jeweils das Wort „hauptberuflicher“ gestrichen.
- d) In den Fallgruppen 4 bis 16 werden die bisherigen Anmerkungshinweise „1“, „2“ und „3“ durch die Anmerkungshinweise „3“, „4“ und „5“ ersetzt.

- e) Folgende neue Anmerkungen 1 und 2 werden eingefügt:

<sup>1</sup> Hat der Kirchenmusiker lediglich für den Bereich der Vokalchorleitertätigkeit, der Posaunenchorleitertätigkeit oder der Organistentätigkeit oder für zwei dieser Bereiche die C-Prüfung abgelegt und wird er mit mehr als der Hälfte seiner Arbeitszeit in dem Bereich beschäftigt, für den er die C-Prüfung nicht abgelegt hat, so wird er um eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert. Dies gilt für Kirchenmusiker mit Befähigungsnachweis sinngemäß.

<sup>2</sup> Werden in Einzelfällen Kirchenmusiker mit der Großen oder Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A- oder B-Kirchenmusiker) in C-Kirchenmusikerstellen beschäftigt, sind sie nach dieser Fallgruppe eingruppiert.“

- f) Die bisherigen Anmerkungen 4 und 5 werden gestrichen.
- g) Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 3 werden die Anmerkungen 3 bis 5.
- h) Anmerkung 6 erhält folgende Fassung:

<sup>3</sup> Für die Ermittlung der Frist von elf Jahren werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen der Kirchenmusiker mit mindestens der Hälfte der jeweiligen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Kirchenmusikers beschäftigt war. Die Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal setzt voraus, daß auch der Kreissynodalvorstand die Erfüllung der Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals beschlußmäßig feststellt.“

**1.2 im Teil 1.3.2:**

- a) In der Überschrift wird der Anmerkungshinweis „1“ angefügt.

- b) In den Fallgruppen 2 und 3 wird jeweils der Anmerkungshinweis „2“ angefügt.

- c) In Fallgruppe 4 werden die Worte „bei erstmaliger Einstellung als hauptberuflicher Kirchenmusiker<sup>1, 2, 3</sup>“ durch die Worte „mit entsprechender Tätigkeit<sup>3</sup>“ ersetzt.

- d) In Fallgruppe 7 werden die Worte „bei erstmaliger Einstellung als hauptberufliche A-Kirchenmusiker<sup>1, 2, 3, 4</sup>“ durch die Worte „mit entsprechender Tätigkeit<sup>3, 4</sup>“ ersetzt.

- e) In Fallgruppe 10 wird der Anmerkungshinweis „6“ gestrichen.

- f) In den Fallgruppen 9 und 11 werden jeweils das Wort „hauptberuflicher“ gestrichen und die Anmerkungshinweise „1, 2, 5“ durch die Anmerkungshinweise „3, 5“ ersetzt.

- g) Die bisherige Anmerkung 1 wird die Anmerkung 3.

- h) Die bisherige Anmerkung 2 wird die Anmerkung 1.

- i) Folgende neue Anmerkung 2 wird eingefügt:

<sup>2</sup> Hat der Kirchenmusiker lediglich für den Bereich der Vokalchorleitertätigkeit, der Posaunenchorleitertätigkeit oder der Organistentätigkeit oder für zwei dieser Bereiche die C-Prüfung abgelegt und wird er mit mehr als der Hälfte seiner Arbeitszeit in dem Bereich beschäftigt, für den er die C-Prüfung nicht abgelegt hat, so wird er um eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert. Dies gilt für Kirchenmusiker mit Befähigungsnachweis sinngemäß.“

- j) Die bisherige Anmerkung 5 erhält folgende Fassung:

<sup>3</sup> für die Ermittlung der Frist von elf Jahren werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen der Kirchenmusiker mit mindestens der Hälfte der jeweiligen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Kirchenmusikers beschäftigt war. Zu der in der Fallgruppe 11 vorgesehenen Frist rechnen auch Zeiten, die der Kirchenmusiker als B-Kirchenmusiker mit einer Arbeitszeit nach Satz 1 verbracht hat.“

- k) Die bisherigen Anmerkungen 3 und 6 werden gestrichen.

## § 3

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Iserlohn, den 31. Oktober 1991

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

## III.

**Änderung des Dienstrechts für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker**

Vom 31. Oktober 1991

## § 1

**Änderung der Ordnung für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker**

Die Ordnung für den Dienst nebenberuflich oder geringfügig beschäftigter Kirchenmusiker (NK-MusO) vom 18. November 1988, zuletzt geändert am 11. September 1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Für Kirchenmusiker, deren Arbeitsverhältnis für die Dauer von höchstens vier Wochen begründet wird, kann von der Anwendung dieser Ordnung abgesehen werden.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
3. In Anlage 2 Nr. 5 wird die Zahl „40,00“ durch die Zahl „50,00“ ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Iserlohn, den 31. Oktober 1991

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

## IV. Änderung der Küsterordnung

Vom 31. Oktober 1991

### § 1 Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung gilt für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) vom 10. Oktober 1986, zuletzt geändert am 18. Januar 1990, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „haupt- und nebenberuflichen“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Diese Ordnung gilt für hauptberufliche und für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Küster in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.  
Hauptberuflicher Küster ist derjenige Küster, für dessen Arbeitsverhältnis der BAT-KF nach dessen Abschnitt I Anwendung findet.  
Nebenberuflich oder geringfügig beschäftigter Küster ist derjenige Küster, für dessen Arbeitsverhältnis der BAT-KF nach dessen § 3 Satz 1 Buchstabe n und der Protokollnotiz dazu keine Anwendung findet. Dazu gehören auch Küster, die während des Erziehungsurlaubs eine nach dem Bundeskindergeldgesetz unschädliche Beschäftigung ausüben oder als Studierende sozialversicherungsfrei sind.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis für die Dauer von höchstens vier Wochen begründet wird, kann von der Anwendung dieser Ordnung abgesehen werden.“
3. Die Überschrift des Abschnitts III erhält folgende Fassung:  
„Nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Küster“
4. § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:  
„(1) Für das Arbeitsverhältnis der nebenberuflichen und der geringfügig beschäftigten Küster gelten – mit Ausnahme des Abschnitts II – die Bestimmungen dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung, wie sie aufgrund des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes geregelt sind. Wird für einen nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten Küster einzelvertraglich die Anwendung des BAT-KF vereinbart, gelten für sein Arbeitsverhältnis die Bestimmungen für hauptberufliche Küster.  
(2) Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.“
5. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Wird der Küster innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenvergütung nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen. War der Küster vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenvergütung für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen.“
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß Satz 2 gestrichen wird.
  - d) Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß in Unterabsatz 1 Satz 2 die Worte „oder 2“ und in Unterabsatz 2 Satz 1 die Worte „und 2“ gestrichen werden.
7. In § 10 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „im Kalenderjahr“ durch die Worte „in der Kalenderwoche“ ersetzt.
8. Die Überschrift des Abschnitts IV erhält folgende Fassung:  
„Gemeinsame Bestimmungen für hauptberufliche und für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Küster“
9. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Als Küster soll nur eingestellt werden, wer eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Küstertätigkeit dienlich ist, abgeschlossen hat.“
  - b) Absatz 3 wird gestrichen.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Iserlohn, den 31. Oktober 1991

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

**Arbeitsverträge für Küster**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 1. 1992  
Az.: 569/92/A 7-12

Den Arbeitsverträgen mit hauptberuflichen Küstern und mit nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten Küstern sind künftig die als Anlage 1 und 2 beigefügten Muster zugrunde zu legen. Insofern findet die Verfügung vom 3. Dezember 1986 – 48039 II/86/A 7-12 – (KABL. S. 227) keine Anwendung mehr.

Wird die Arbeitszeit als Anteil der Vollbeschäftigten-Arbeitszeit festgelegt, ist im jeweiligen § 5 Abs. 2 Satz 1 der gleiche Anteil anzugeben wie in Absatz 1 dieses Paragraphen. In Satz 2 des jeweiligen § 5 Abs. 2 ist die Stundenzahl anzugeben, die sich aus der Anteilsberechnung ergibt.

**Anlage 1**

Muster eines Arbeitsvertrages  
für hauptberufliche Küster

**Arbeitsvertrag**

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau ....., geboren am ....., Konfession ....., wird ab ..... auf unbestimmte Zeit/für die bis zum Ablauf des ..... (Datum/Ereignis) bei der ..... Kirchengemeinde/dem ..... als Küster/Küsterin eingestellt/weiterbeschäftigt.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

1. die Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),
2. die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe

(Küsterordnung – KüsterO) in der jeweils geltenden Fassung,

3. die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie sie aufgrund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG) vom 25. Oktober 1979 (KABL. S. 230) und seinen Änderungen geregelt sind.

§ 3

Die Aufgaben von Herrn/Frau ..... werden in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

§ 4

Herr/Frau ..... ist in die Vergütungsgruppe ..... BAT-KF (Fallgruppe ..... der Berufsgruppe „Küster, Hausmeister“ in der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF) eingruppiert.

§ 5\*

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der darin enthaltenen Arbeitsbereitschaft beläuft sich auf die in § 4 Abs. 1 Satz 1 KüsterO jeweils festgesetzte Arbeitszeit. Sie beträgt zur Zeit ..... Stunden.

(2) Für die in Absatz 1 festgelegte Zeit hält sich Herr/Frau ..... der Kirchengemeinde zur Verfügung. Innerhalb dieser Zeit erbringt er/sie im langfristigen (etwa ein Jahr umfassenden) Durchschnitt reine Arbeitsleistung für die in § 4 Abs. 1 Satz 2 KüsterO jeweils festgelegte Stundenzahl. Diese beträgt zur Zeit 38,5 Stunden wöchentlich.

§ 6

Die Probezeit gemäß § 5 BAT-KF beträgt ..... Monate. Sie endet mit Ablauf des .....

§ 7

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 8

**Nebenabreden**

....., den .....  
(Siegel)

.....  
(Arbeitgeber)

.....  
(Mitarbeiter/in) (Unterschrift)

Die Küsterordnung ist in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei ..... eingesehen werden.

\* Bei teilzeitbeschäftigten hauptberuflichen Küstern ist die Arbeitszeit entsprechend dem Arbeitsumfang unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 KüsterO festzulegen. In der Regel wird sie als Anteil der Vollbeschäftigten-Arbeitszeit (Hälfte, drei Viertel, 60 % o. ä.) festzulegen sein:



„(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der darin enthaltenen Arbeitsbereitschaft beläuft sich auf ..... der in § 4 Abs. 1 Satz 1 KüsterO jeweils festgesetzten Arbeitszeit. Sie beträgt zur Zeit ..... Stunden.“

(2) Für die in Absatz 1 festgelegte Zeit hält sich Herr/Frau ..... der Kirchengemeinde zur Verfügung. Innerhalb dieser Zeit erbringt er/sie im langfristigen (etwa ein Jahr umfassenden) Durchschnitt reine Arbeitsleistung für ..... der in § 4 Abs. 1 Satz 2 KüsterO jeweils festgesetzten Stundenzahl. Diese Arbeitsleistungszeit beträgt zur Zeit ..... Stunden wöchentlich.“

Soll die vereinbarte Stundenzahl bei einer allgemeinen Änderung der Wochenarbeitszeit unverändert bleiben, ist festzulegen:

„(1) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit einschließlich der darin enthaltenen Arbeitsbereitschaft beträgt ..... Stunden wöchentlich.“

(2) Für die in Absatz 1 festgelegte Zeit hält sich Herr/Frau ..... der Kirchengemeinde zur Verfügung. Innerhalb dieser Zeit erbringt er/sie im langfristigen (etwa ein Jahr umfassenden) Durchschnitt reine Arbeitsleistung für die Dauer von ..... Stunden wöchentlich.“

## Anlage 2

### Muster eines Arbeitsvertrages für nebenberufliche oder geringfügig beschäftigte Küster

#### Arbeitsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1

Herr/Frau ....., geboren am ....., Konfession ....., wird ab ..... auf unbestimmte Zeit/für die bis zum Ablauf des ..... (Datum/Ereignis) bei der ..... Kirchengemeinde/dem ..... als Küster/Küsterin eingestellt/weiterbeschäftigt.

#### § 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) vom 10. Oktober 1986 (KABl. S. 222) der jeweils geltenden Fassung.

#### § 3

Die Aufgaben von Herrn/Frau ..... werden in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

#### § 4<sup>1</sup>

Herr/Frau ..... erhält gemäß § 3 KüsterO eine Vergütung von ...../50,5 der Vergütung eines vollbeschäftigten hauptberuflichen Küsters, der Vergütungsgruppe VIII BAT-KF. Dabei wird der Ortszuschlag der Stufe 1 zugrunde gelegt.

#### § 5<sup>2</sup>

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der darin enthaltenen Arbeitsbereitschaft beläuft sich auf ..... der in § 4 Abs. 1 Satz 1 KüsterO jeweils festgesetzten Arbeitszeit. Sie beträgt zur Zeit ..... Stunden.

(2) Für die in Absatz 1 festgelegte Zeit hält sich Herr/Frau ..... der Kirchengemeinde zur Verfügung. Innerhalb dieser Zeit erbringt er/sie im langfristigen (etwa ein Jahr umfassenden) Durchschnitt reine Arbeitsleistung für ..... der in § 4 Abs. 1 Satz 2 KüsterO jeweils festgesetzten Stundenzahl. Diese Arbeitsleistungszeit beträgt zur Zeit ..... Stunden wöchentlich.

#### § 6

Die Probezeit gemäß § 5 Absatz 2 der Küsterordnung beträgt drei Monate. Sie endet mit Ablauf des .....

#### § 7

#### Nebenabreden

....., den .....  
(Siegel)

.....  
(Arbeitgeber)

.....  
(Mitarbeiter/in)

.....  
(Unterschrift)

Die Küsterordnung ist in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei ..... eingesehen werden.

<sup>1</sup> Bei einem Küster/einer Küsterin mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als 10 Stunden wöchentlich kann § 4 folgende Fassung erhalten:

„Herr/Frau ..... erhält eine monatliche Vergütung von ..... DM. Die Vergütung ändert sich um den gleichen Prozentsatz und zum gleichen Zeitpunkt wie die Grundvergütung der hauptberuflichen Küster, die Vergütung wird jeweils auf volle Deutsche Mark aufgerundet.“

<sup>2</sup> In der Regel ist die Arbeitszeit unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 KüsterO entsprechend dem Arbeitsumfang als Anteil der Vollbeschäftigten-Arbeitszeit (Hälfte, drei Viertel, 60 % o. ä.) festzulegen.

Soll die vereinbarte Stundenzahl bei einer allgemeinen Änderung der Wochenarbeitszeit unverändert bleiben, ist festzulegen:

„(1) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit einschließlich der darin enthaltenen Arbeitsbereitschaft beträgt ..... Stunden wöchentlich.“

(2) Für die in Absatz 1 festgelegte Zeit hält sich Herr/Frau ..... der Kirchengemeinde zur Verfügung. Innerhalb dieser Zeit erbringt er/sie im langfristigen (etwa ein Jahr umfassenden) Durchschnitt reine Arbeitsleistung für die Dauer von ..... Stunden wöchentlich.“

## Arbeitsverträge für Arbeiter

Landeskirchenamt  
Az.: 568/92/A 7-02

Bielefeld, den 6. 1. 1992

Am 1. Oktober 1991 ist die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTL II-Anwendungsordnung – MTL II-AO) vom 10. September 1991 (KABl. S. 232) in Kraft getreten. Sie hat die Richtlinien zur Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien – ArbRL) vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 178) abgelöst. Damit hat auch das in der Anlage 1 der Arbeiter-Richtlinien enthaltene Muster eines Arbeitsvertrages für Arbeiter seine Geltung verloren. Daher wird als Anlage ein neues Muster für die künftigen Einstellungen von Arbeiter beigefügt. Für die bei Inkrafttreten der MTL II-Anwendungsordnung bereits vorhandenen Arbeiter

muß nicht unbedingt ein neuer schriftlicher Vertrag erstellt werden; diesen Arbeitern sollte dann jedoch als Ergänzung zu ihrem bisherigen Arbeitsvertrag schriftlich mitgeteilt werden, daß anstelle der in § 2 Nr. 1 des Arbeitsvertrages genannten Arbeiter-Richtlinien seit dem 1. Oktober 1991 der Manteltarifvertrag für Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTL II-KF) maßgeblich ist.

## Muster

### Arbeitsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1

Herr/Frau ....., geboren am ....., Konfession ....., wird ab ..... auf unbestimmte Zeit/für die bis zum Ablauf des ..... (Datum/Ereignis) bei der ..... Kirchengemeinde/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis ..... als ..... eingestellt/weiterbeschäftigt.

#### § 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

1. die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTL II-KF) im jeweils geltenden Wortlaut,
2. die sonstigen für die Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen,

wie sie aufgrund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG) vom 25. Oktober 1979 (KABl. S. 230) und seinen Änderungen geregelt sind.

#### § 3

Die Aufgaben von Herrn/Frau ..... können in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt werden.

#### § 4\*

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beläuft sich auf die in § 15 Abs. 1 Satz 1 MTL II-KF jeweils festgesetzte Arbeitszeit. Sie beträgt zur Zeit 38,5 Stunden.

#### § 5

Herr/Frau ..... wird in die Lohngruppe ..... MTL II-KF (Fallgr. .... im Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF) eingruppiert.

#### § 6

Die Probezeit gemäß § 5 MTL II-KF beträgt ..... Wochen. Sie endet mit Ablauf des .....

#### § 7

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

#### § 8

(Nebenabreden)

(Siegel) ....., den.....

(Mitarbeiter)

(Dienstgeber)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei ..... eingesehen werden.

\* Bei nicht vollbeschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen ist die Arbeitszeit in der Regel als Anteil der Vollbeschäftigten-Arbeitszeit (Hälfte, drei Viertel, 60 % o. ä.) festzulegen:

„Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beläuft sich auf ..... der in § 15 Abs. 1 Satz 1 MTL II-KF jeweils festgesetzten Arbeitszeit. Sie beträgt zur Zeit ..... Stunden.“

Soll die vereinbarte Stundenzahl bei einer allgemeinen Änderung der Wochenarbeitszeit unverändert bleiben, ist festzulegen:

„Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ..... Stunden wöchentlich.“

## Sachbezugswerte 1992

Landeskirchenamt  
Az.: 1676/92/A 7-02

Bielefeld, den 10. 1. 1992

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I 1991 S. 2210) die Sachbezüge für das Kalenderjahr 1992 festgesetzt. Wir geben nachstehend die Änderungsverordnung auszugsweise bekannt.

### Verordnung

#### zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1991

Vom 12. Dezember 1991

(BGBl. I 1991 S. 2210)

– Auszug –

Auf Grund des

- § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, und nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes,
- § 33 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21)

verordnet die Bundesregierung:

#### Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984

(BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2913)\*, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1991“ jeweils durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „550“ durch die Zahl „570“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Mittelpreis des Verbrauchsorts“ durch die Worte „Endpreis am Abgabeort“ ersetzt.
3. bis 6. . . .
7. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 wird die Jahreszahl „1991“ jeweils durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.

#### Artikel 2

...

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

\* Vgl. KABl. 1985 S. 16 und 1991 S. 34

### Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 1. 1992  
Az.: 1677/92/A 7-02

Nach dem jeweiligen § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und für Arbeiter vom 16. März 1974 (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, I B 2 a und II B 2 d) werden die in dem jeweiligen § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der genannten Tarifverträge festgelegten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz erhöht oder vermindert, um den aufgrund von § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird. Nach der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1991 vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2210) ist der maßgebende Bezugswert mit Wirkung vom 1. Januar 1992 an von 550,- DM auf 570,- DM monatlich, also um 3,64 v. H. angehoben worden. Um diesen Prozentsatz haben sich daher vom selben Zeitpunkt an die o. a. Beträge erhöht. Es gelten mithin seit dem 1. Januar 1992 folgende Beträge.

- a) nach § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge 5,28 DM,
- b) nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1

in der Wert-Klasse	für Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	8,81
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	9,75

in der Wert-Klasse	für Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
3	mit eigenem Bad oder Dusche	11,15
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	12,40
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	13,23

### Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 12. 1991  
Az.: 64148/91/B 9-08

Der vom Mitarbeiter zu tragende Heizkostenbeitrag für die Heizung einer Dienstwohnung, die an eine Sammelheizung, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, angeschlossen ist, richtet sich nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO (vgl. KABl. 1981 S. 196), sofern nicht gemäß § 13 Abs. 5 DWVO eine Abrechnung nach dem durch Wärmemesser festgestellten Verbrauch erfolgt. Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1990 bis 30. Juli 1991 vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt (vgl. MBl. NW 1991 S. 1511). Sie sind der nunmehr vorzunehmenden Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 1990/91 zugrunde zu legen.

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	10,38
Gas	11,21
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	13,49

Der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergebende jährliche Heizkostenbeitrag ist auch für die Abrechnung des vom Mitarbeiter zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen nach § 14 Abs. 1 DWVO maßgebend.

### Schlichtungsausschuß nach dem Mitbestimmungsgesetz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 1. 1992  
Az.: 60512-II/91/A 7-06/1

Für die Amtszeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1995 hat die Landessynode am 13. November 1991 gemäß § 37 MVG folgende Mitglieder in den Schlichtungsausschuß nach dem Mitbestimmungsgesetz gewählt:

Vorsitzender:

Dr. Walter Klein  
Hirschweg 50  
5068 Odenthal

Stellvertreter:

Stadtdirektor  
Dr. Günter Cronau  
Norbertusstraße 6  
4760 Arnsberg

1. Beisitzer:

Superintendent  
Friedhelm Brünger  
Birkenstraße 11  
5828 Ennepetal 1

Stellvertreter:

Superintendent  
Klaus-Jürgen Nottebaum  
Erzbergerstraße 11  
4670 Lünen

2. Beisitzer:

Werner Hassenpflug  
Parkweg 12  
5810 Witten

Stellvertreter:

Josef Bioly  
Diebecker Weg 25 b  
4670 Lünen 6

Die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bleibt unverändert

Altstädter Kirchplatz 5,  
4800 Bielefeld 1.

### Besetzung der Disziplinarkammer und der Spruchkammer I (Luth.) der Ev. Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 12. 1991  
Az.: 64129/91/B 12-03

Die Landessynode hat am 13. November 1991 folgende Nachwahlen vorgenommen:

#### 1) Disziplinarkammer der Ev. Kirche von Westfalen

Als Nachfolger von Pfarrer Wolfgang Finger, Bielefeld, ist Pfarrer Detlef Scheiding, Löhne, zum zweiten Stellvertreter des zweiten theologischen Beisitzers der Disziplinarkammer der Ev. Kirche von Westfalen gewählt worden.

#### 2) Spruchkammer I (Luth.) der Ev. Kirche von Westfalen

Als Nachfolger von Herrn Prof. Dr. Gottfried Hornig, Bochum, ist Herr Prof. Dr. Traugott Stählin, Bielefeld, als ordentliches Mitglied nach § 13 Abs. 1 c der Lehrbeanstandungsordnung und Frau Prof. Dr. Barbara Aland, Münster, zur Stellvertreterin von Herrn Prof. Dr. Stählin gewählt worden.

Zur Besetzung der beiden Kirchengenichte vgl. im übrigen KABl. 1987 S. 19, KABl. 1988 Seite 12 und KABl. 1989 Seite 64.

### Bekanntmachung des Siegels der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 12. 1991  
Az.: 61845/A 5-11/2

Da die bisherige Westfälische Landeskirchenmusikschule Herford ab 1. Oktober 1991 die Bezeichnung Hochschule für Kirchenmusik der Ev. Kirche von Westfalen trägt (KABl. 1991 S. 278), führt sie nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Börninghausen, Kirchenkreis Lübbecke

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 11. 1991  
Az.: 55927/Börninghausen 9 S

Die in der Reformatinszeit evangelisch gewordene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Börninghausen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Heiliand-Kirchenge- meinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 11. 1991  
Az.: 59566/Dortmund-Heliand 9 S

Die mit Wirkung vom 1. April 1948 aus Teilen der Evangelischen St. Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund gebildete Evangelische Heiliand-Kirchengemeinde Dortmund (KABl. 1948 S. 54) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen St. Reinoldi- Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 11. 1991  
Az.: 57941/Dortmund-Reinoldi 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische St. Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund führt nunmehr folgendes Siegel:



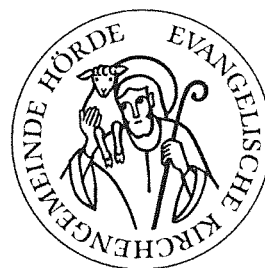
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 11. 1991  
Az.: 54636/Hörde 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Hörde führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Umgliederungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Erkenschwick und der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln wird im Bereich der Straße „Im Bollwerk“ neu festgesetzt.

Sie beginnt – ausgehend von der bisherigen Grenze zwischen den Kirchengemeinden – im Süden am Schnittpunkt der Straße „Im Bollwerk“ mit der Horneburger Straße. Sie folgt der Mitte der Horneburger Straße nach Nordwesten bis zum Haus Nr. 573, wendet sich mit dessen nördlicher Grundstücksgrenze nach Norden bis zur Straße „Im Bollwerk“ und verläuft mit dieser Straße an deren westlicher Bebauungsgrenze nach Norden bis zur Kreuzung mit der Alten Hagemer Straße. Sie übernimmt die Mitte dieser Straße nach Osten, bis sie auf die bisherige Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden trifft.

### § 2

Mit Inkrafttreten der Urkunde werden die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Erkenschwick, die östlich der in § 1 beschriebenen Grenze ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln.

### § 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

## § 4

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Januar 1992

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Kaldewey  
Az.: 49953/A 5 – 05 Erkenschwick-Datteln

**Urkunde**

Den in Ihrem Schreiben vom 21. 1. 1992 bezeichneten Umgliederungsbeschluß erkenne ich gemäß der mir vorgelegten Urkunde vom 21. 1. 1992 für den staatlichen Bereich gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 an.

4400 Münster, 22. Januar 1992

**Der Regierungspräsident**

(L.S.) Wirtz  
– 48.4.5 –

**Urkunde über eine Pfarrstellen-  
errichtung**

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wiescherhöfen, Kirchenkreis Hamm, wird eine 3. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Dezember 1991

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dr. Stiewe  
Az.: 49844/Wiescherhöfen 1 (3)

**Rüstzeit  
für die kirchlichen Verwaltungs-  
beamten und -angestellten**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 13. 12. 1991  
Az.: 63454/91 A 7-13

Die Rüstzeit für kirchliche Verwaltungsbeamte und -angestellte findet im Jahr 1992 statt in der Zeit von Montag, 4. Mai – Donnerstag, 7. Mai. Begonnen wird mit einem Stehkaffee zum Kennenlernen am Montag um 15.00 Uhr, die Abreise ist am Donnerstag nach dem Mittagessen. Tagungsort wird wiederum die Ev. Familienferienstätte Ussele sein. Folgender Tagungsablauf ist geplant:

Montag, 4. Mai 1992

- 15.00 Uhr Anreise
- 15.15 Uhr Eröffnung und Begrüßung  
– Hans-Jürgen Bremer, Vorsitzender  
des Ausschusses für Fortbildung und  
Veranstaltungen –
- 16.00 Uhr Aktuelle Fragen kirchlicher Arbeit  
– Präses D. Hans-Martin Linnemann,  
Bielefeld –
- 19.00 Uhr gemeinsame Abendveranstaltung

Dienstag, 5. Mai 1992

- 9.00 Uhr Bibelarbeit  
– Pfarrer Dr. Schneemelcher, Volks-  
missionarisches Amt Witten –
- 10.00 Uhr Chancen und Risiken beim Aufbau ei-  
ner neuen Wirtschaftsstruktur im Be-  
reich der ehemaligen DDR  
– NN, Treuhand Berlin –
- 13.15 Uhr Exkursion

Mittwoch, 6. Mai 1992

- 9.00 Uhr Bibelarbeit  
– Pfarrer Dr. Schneemelcher –
- 10.00 Uhr Armut – Reichtum:  
Was heißt schon arm? Wer ist schon  
reich?  
– Referent Jürgen Espenhorst, Sozial-  
amt der EKvW, Schwerte –
- 14.00 Uhr Aktuelles aus dem Arbeits- und Dienst-  
recht  
– Oberverwaltungsrat Rüdiger Krah,  
LKA Bielefeld –
- 17.00 Uhr Der VKM-RWL informiert  
– Geschäftsführer Rüdiger Döring,  
Dortmund –

Donnerstag, 7. Mai 1992

- 9.00 Uhr Bibelarbeit  
– Pfarrer Dr. Schneemelcher –
- 10.00 Uhr Andere kirchliche Arbeitsbereiche  
stellen sich vor:  
Die Arbeit des ev. Hörfunk- und Fern-  
sehbeauftragten beim WDR  
– Pfarrer Jürgen Goetzmann, Köln –
- 12.15 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen  
– Hans-Jürgen Bremer –

Anmeldungen sind unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Dienststelle bis zum 8. April 1992 zu richten an Herrn Hans-Jürgen Bremer, c/o Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Postfach 10 22 41, 4600 Dortmund 1. Es wird gebeten, den Anmeldetermin unbedingt einzuhalten.

Der Tagungsbeitrag beträgt für die gesamte Rüstzeit DM 95,— je Teilnehmer/in, für nur einen Tag ist ein Tagessatz von DM 22,— (mit Übernachtung DM 33,—) zu entrichten. Für Einzelzimmer ist ein Zuschlag von DM 10,— pro Übernachtung zu zahlen. Die Teilnahmegebühr ist bei der Anmeldung auf folgendes Konto zu überweisen: VKM-RWL, Fachgruppe Verwaltung Westfalen-Lippe, Kto.-Nr. 252 401 bei der Ev. Darlehns Genossenschaft Münster (BLZ 400 601 04).

Die Familienferienstätte Usseln ist zu erreichen:

Mit der Bundesbahn:

- a) Strecke Hagen – Schwerte-Arnsberg – Brilon Wald – Willingen – Usseln (Kurswagen nach Bad Wildungen),
- b) Strecke Bremen – Bassum – Lübbecke – Bielefeld – Paderborn – Brilon Stadt – Brilon Wald – Usseln – Korbach – Frankfurt,
- c) Strecke Lippstadt – Erwitte – Bad Belecke (Westfälische Landesbahn) – Brilon Stadt – Brilon Wald – Willingen – Usseln;

mit dem Auto:

- a) Bundesstraße 7 – Hagen – Iserlohn – Arnsberg – Brilon – Abzweigung nach Kassel über Willingen – Usseln,
- b) Bundesstraße 1 – Dortmund – Soest – Abzweigung nach Brilon, dann weiter wie a),
- c) Paderborn – Büren – Brilon – Willingen – Usseln.

## Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt                      Bielefeld, den 15. 1. 1992  
Az.: A 6 - 02

Die Kirchenleitung hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen festgestellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Langendreer-West, Kirchenkreis Bochum;
3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Hilchenbach, Kirchenkreis Siegen;
1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Barkhausen, Kirchenkreis Minden;
2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Gisbert Biermann am 8. Dezember 1991 in Rhynern;

Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Czzychy am 1. Dezember 1991 in Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Stephan Happel-Tomaschewski am 30. November 1991 in Dortmund;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Jobski am 10. November 1991 in Witten-Bommern;

Pastor im Hilfsdienst Herbert Kampmann am 1. Dezember 1991 in Telgte;

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Karp-Langejürgen am 15. Dezember 1991 in Bünde;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Meier am 1. Dezember 1991 in Olfen;

Pastor im Hilfsdienst Volker Neuhoff am 15. Dezember 1991 in Espelkamp;

Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Othmer-Haake am 17. November 1991 in Dortmund;

Pastor im Hilfsdienst Volker Rotthauwe am 9. November 1991 in Berchum;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Vieren am 7. Dezember 1991 in Höxter-Lüchtringen.

### Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/ Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastorin Annemarie Bartelt, Bochum, zum 1. November 1991;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Hartwig Brandt, Bad Laasphe, zum 9. Dezember 1991;

Pastorin im Hilfsdienst Silke Hansel-Krug, Lünen-Preußen, zum 14. Januar 1992.

### Berufen sind:

Pfarrerin Maria Barutzky-Jürgens, Pastoralkolleg der Evang. Kirche von Westfalen, Schwerte-Villigst, zur Pfarrerin für Erwachsenenbildung in der Arbeitsstelle der Evang. Kirche von Westfalen für Erwachsenen- und Familienbildung in Iserlohn (1. landeskirchliche Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Harald Becker zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Weslarn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Karl-Edzard Buse-Weber zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pfarrer Raimund Dreger, Kirchenkreis Schwelm (2. Kreis Pfarrstelle), zum Pfarrer der Evang. Stephanus-Kirchengemeinde Dortmund-Marten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Feld zum Pfarrer an der Westfälischen Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Gryczan zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Freckenhorst (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Hammermeister-Kruse zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Hölzer zum Pfarrer der Evang.-ref. Kirchengemeinde Klafeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Hoffmann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Dieter Maletz zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Höxter (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Roland Mettenbrink zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Pr. Ströhen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor im Hilfsdienst Frank Neumann zum Pfarrer der Evang. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastor im Hilfsdienst Philipp-Werner Nicolai zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Geseke (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Rausch-Ewert zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Greven (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Herbert Scheckel, Hilchenbach, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Hilchenbach (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastorin im Hilfsdienst Barbara Schneider-Postzich zur Pfarrerin der Evang.-Luth. Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor Friedrich Schreiber zum Pfarrer der Evang.-Luth. Pauluskirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Ernst Silinski, Militärpfarrer in Wilhelmshaven, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Menden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor Reinhold Sölter zum Pfarrer des Kirchenkreises Paderborn (5. Kreis Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Johann Stefani zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Erkenschwick (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastorin im Hilfsdienst Ellen Strathmann-von Soosten zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Querenburg (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastorin im Hilfsdienst Carola Theilig zur Pfarrerin der Evang. Luther-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pfarrer Heinz-Wilhelm Weber, Evang. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum Pfarrer der Evang. Luth. St. Markus-Kirchengemeinde Minden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden.

#### **Beurlaubt sind:**

Pastor im Hilfsdienst Christoph Dickel, Brüninghausen, infolge Wahrnehmung eines hauptamtlichen Dienstes bei der Studentenmission in Deutschland in Marburg/Lahn;

Pastorin im Hilfsdienst Susann Kirschke-Gotzen, Bremen, infolge Berufung in den Dienst des Vereins für Innere Mission in Bremen.

#### **Entlassen ist:**

Pastorin im Hilfsdienst Cornelia Benus-Dreyer, Dortmund, infolge Berufung zur Pfarrerin in den Dienst der Evang. Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. November 1991.

#### **Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 AGHDG:**

Pastorin im Hilfsdienst Uta Außerwinkler, Wetter, mit Ablauf des 28. Januar 1992.

#### **In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Günther Albrecht, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Niederdresselndorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Januar 1992;

Pastor Hermann Gehring, Pastor in den Bodenschwingschen Anstalten Bethel, zum 1. Januar 1992;

Pfarrer Hermann Kamann, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Neuengeseke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. Februar 1992;

Pfarrer Herbert Kleinert, Pfarrer der Evang. St. Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. Januar 1992;

Pfarrer Hermann Nahrgang, Pfarrer des Kirchenkreises Unna (1. Kreis Pfarrstelle), zum 1. Februar 1992;

Pfarrer Heinz Oehlke, Pfarrer des Kirchenkreises Tecklenburg, (3. Kreis Pfarrstelle), zum 1. Januar 1992;

Dozent Dr. theol. Hans-Gottfried Schönfeld, Pädagogisches Institut der Evang. Kirche von Westfalen, zum 1. Januar 1992;

Pfarrer Udo Winkler, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Ennepetal-Voerde (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm, zum 1. Januar 1992.

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer i. R. Werner Blankenstein, zuletzt Pfarrer in Blasheim, Kirchenkreis Lübbecke, am 4. November 1991 im Alter von 92 Jahren;

Pfarrer i. R. Hermann Heutmann, zuletzt Pfarrer in Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, am 21. November 1991 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Siegfried Höfener, zuletzt Pfarrer in Haspe, Kirchenkreis Hagen und ehem. Beauftragter für Sportfragen in der Evang. Kirche von Westfalen, am 7. Januar 1992 im Alter von 63 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard Weirich, zuletzt Pfarrer in Stiepel, Kirchenkreis Bochum, am 30. November 1991 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich Wiedermann, zuletzt Pfarrer in Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, am 26. November 1991 im Alter von 78 Jahren.

#### **Zu besetzten sind:**

**Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**



**Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus**

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen);

1. Pfarrstelle der Evang. Melancthon-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen);

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde St. Victor Herringen, Kirchenkreis Hamm;

2. Pfarrstelle der Evang. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid;

8. Pfarrstelle der Evang.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen);

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Wiescherhöfen, Kirchenkreis Hamm.

**Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:**

Herr Kantor Klaus Irmscher ist mit Wirkung vom 1. Januar 1992 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Iserlohn berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Herr Kirchenmusikdirektor Günter Schreiber ist mit Wirkung vom 1. Januar 1992 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

**Berufung zur Kreiskirchenmusikwartin**

Frau Kirchenmusikdirektorin Adelheid van der Kooi-Wolf ist mit Wirkung vom 1. Januar 1992 für die Dauer von fünf Jahren erneut zur Kreiskirchenmusikwartin des Kirchenkreises Paderborn (Westteil) berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

**Ernannt ist:**

Frau Annette Hartmann, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Dezember 1991.

**Stellenangebot:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt ist zum 1. Oktober 1992 – oder früher – die A-Kirchenmusiker/innen-Stelle neu zu besetzen, weil der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Die Kirchengemeinde freut sich auf einen/eine Mitarbeiter/in, der/die in dem vielfältigen Musikleben von Lippstadt das vorhandene gute Erscheinungsbild der Kirchenmusik qualifiziert, fantasie-

voll und aufgeschlossen weiterpflegt und -entwickelt.

Die 13 000 Gemeindeglieder umfassende Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt hat mehrere Gemeindebezirke.

An Instrumenten sind vorhanden:

a) in der Großen Marienkirche (aus dem 13. Jahrhundert stammend): eine Ott-Orgel, Baujahr 1975, mit 47 Registern, drei Manualen und Pedal, ausgestattet mit mechanischer Spiel- und elektrischer Registertraktur (zwei Setzersysteme: amerikanisches System sowie Steuerung durch Lochkarten).

b) in der benachbarten Brüderrkirche (aus dem 14. Jahrhundert stammend): eine Ott-Orgel, Baujahr 1965, mit 18 Registern, zwei Manualen und Pedal, ausgestattet mit mechanischer Spiel- und Registertraktur.

Ferner stehen zur Verfügung:

- ein Orgelpositiv;
- zwei Cembali (je einmanualig 8' und 4');
- ein Flügel;
- Orffsches Instrumentarium;
- ein Glockenspiel mit Spieltisch.

Aufgaben:

- Organisten- und Kantorendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen;
- Gemeindesingen;
- Leitung von Kirchenchor und Kantorei;
- regelmäßige Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen;
- Ausbildung von Nachwuchsorganisten.

Wünschenswert:

- spätere Übernahme der bestehenden Posaunenarbeit;
- Aufbau von Kinder- und Jugendchor;
- Zusammenarbeit mit der Kirchencombo;
- Aufgeschlossenheit für meditative Arbeit.

Lippstadt, 65 000 Einwohner zählend, verkehrsgünstig gelegen, in reizvoller Umgebung, bietet alle Schularten, eine Städtische Musikschule, ein Stadttheater und einen Städtischen Musikverein.

Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF IVb bis IIa. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Bewerbungen bitte bis zum 31. März 1992 an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Heinz Dieter Ostwinkel, Brüderstraße 13 (Niemöllerhaus), 4780 Lippstadt.

Ansprechpartner sind:

- der Vorsitzende des Presbyteriums, Tel. 02941/39 18,
- Herr Pfarrer Heinz-Hugo Rubart, Johann-Westermann-Platz 2, 4780 Lippstadt, Tel. 02941/5 85 79, und
- Herr Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt, Feidikstraße 4, 4700 Hamm 1, Tel. 02381/2 62 82.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allen von den jeweiligen  
Rezensenten verantwortet.

### Kirche im Gefängnis (I)

„**Praxis Gefängnisseelsorge**“. Hrsg. von Peter Rassow in Verbindung mit der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten:

- Bd. 1: „**Gottesdienst im Gefängnis**“. Erfahrungen – Orientierung – Konkretionen. Herbert Koch u. a., 1984, 131 S., kt., 12,80 DM;
- Bd. 2: „**Gefängnispredigten**“. Beispiele und Überlegungen. Hrsg. von Hans Werner Dannowski und Peter Rassow, 1985, 148 S., kt., 12,80 DM;
- Bd. 3: „**Gemeinde beiderseits der Mauern**“. Studien und Berichte zum Verhältnis zwischen Ortskirche und Gefängnisseelsorge. Hrsg. von Karl-Fritz Daiber und Peter Rassow, 1986, 195 S., kt., 12,80 DM;
- Bd. 4: „**Nicht sitzenlassen**“. Gefängnisseelsorge in der Gruppe. Hrsg. von Peter Diekmann u. a., 1989, 168 S., kt., 16,80 DM.

Alle Bände im Lutherischen Verlagshaus, Hannover.

Herbert Koch, jahrelang Pfarrer an der Justizvollzugsanstalt Hannover, schreibt in seinem Beitrag „Raum der Bewahrung im Raum der Justiz. Theologische Überlegungen zum Gottesdienst im Gefängnis“ im ersten Band: „Die besonderen Rechte der Gefangenen und der Pfarrer in Bezug auf die Teilnahme am Gottesdienst und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen (§ 54 Strafvollzugsgesetz) sind konkreter Ausdruck der theologisch begründeten Begrenzung staatlicher Verfügungsgewalt in der prinzipiellen Annahme des Menschen durch Gott und der nicht hinterfragbaren Würde jedes einzelnen als Geschöpf Gottes. Im Rahmen der totalen Institution Gefängnis hat deshalb schon die bloße Tatsache, daß Gottesdienst stattfindet und ungehindert an ihm teilgenommen werden kann, eine bestimmte Bedeutung, einen bestimmten Symbolwert mit Verkündigungscharakter. Die schlichte Normalität, daß – wir zur selben Zeit in jeder Kirche draußen – auch im Gefängnis ein Gottesdienst stattfindet, an dem teilzunehmen oder nicht teilzunehmen folgenlos dem eigenen Ermessen unterliegt, macht den Gottesdienst in der Unnormalität der Umgebung, in der er hier stattfindet, zu etwas Besonderem. Wird Gottesdienstteilnahme sonst eher als eine Pflicht erlebt, so hier als frei verfügbares Recht. In Anstalten, an denen hauptamtlich ein Seelsorger tätig ist, sollte deshalb, wenn irgend möglich, an jedem Sonntag ein Gottesdienst angeboten werden“ (S. 36). Eine der Folgerungen Kochs lautet: „Der Gottesdienst muß für die Gefangenen identifizierbar bleiben als ein ‚normaler‘ Gottesdienst, der grundsätzlich in derselben Form auch außerhalb der Anstalt stattfinden könnte. Bei der zweifellos im Gefängnis in besonderer Weise gegebenen Chance (mitunter auch Notwendigkeit), mit Gottesdienstformen zu experimentieren, sollte das immer mitbedacht werden. Nicht zuletzt dürfte dies auch im

Hinblick darauf von Bedeutung sein, daß die Identifizierbarkeit des Gefängnis Pfarrers als Pfarrer nicht unerheblich davon abhängt, daß und wie er Gottesdienst hält bzw. in Zusammenarbeit mit anderen gestaltet“ (S. 37). – Der erste Band zeigt, wie wichtig den Pfarrern im Gefängnis der Gottesdienst ist. Das zeigen nicht zuletzt Praxisbeispiele.

Der zweite Band enthält 28 Predigten. Peter Rassow leitet den Band ein mit historischen Überlegungen „zur Besonderheit der Gefängnis predigt“; Hans Werner Dannowski analysiert die abgedruckten Beispiele: „Die Aufgabe der Gefängnis predigt. Beobachtungen und Überlegungen“.

Im dritten Band werden Erfahrungen über die Zusammenarbeit von Ortsgemeinden und Gemeinden im Gefängnis vorgestellt und reflektiert. Auch hier finden wir Gottesdienstbeispiele. Der Band ist eine Einladung zur Zusammenarbeit.

Über die vielfältigen Möglichkeiten der Seelsorge im Gefängnis berichtet der vierte Band. Etliche Frauen haben hier mitgearbeitet. Peter Rassow schreibt in der Einleitung: „Dem Außenstehenden wird sich ein Einblick in die Gefängniswelt eröffnen, in der Menschen ‚sitzen‘ müssen, statt auf ihrem Lebensweg voranzukommen. ‚Gefängnisseelsorge in der Gruppe‘ will sie nicht sitzenlassen“ (S. 11).

Gefängnisseelsorge in ihren vielen Möglichkeiten ist ein Beispiel kirchlicher Arbeit in der äußersten Profanität. Auch auf dieser Arbeit ruht Segen, und ein Pfarrer im Gefängnis ist nicht nur von Frustrationstoleranz bestimmt (obwohl er sie braucht). Ein russischer Dichter hat einmal gesagt, eine Gesellschaft erkenne man nicht zuletzt an ihren Gefängnissen. Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer mag sich überlegen, wie er – vielleicht im Kleinen – die Arbeit im Gefängnis unterstützen kann. Hier ist auch die Kirche als ganze gefragt.

K.-F. W.

### Kirche im Gefängnis (II)

„**Seelsorger eingeschlossen**“. Ein Lese- und Arbeitsbuch zur kirchlichen Arbeit im Gefängnis. Hrsg. von Peter Rassow u. a., Verlagswerk der Diakonie, Stuttgart, 1987, 191 S., kt., 28,80 DM.

Der vorliegende Band enthält über 80 Beiträge – von Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie von anderen Menschen, die im Gefängnis tätig sind. Texte zum Gottesdienst, zu Weihnachten (besonders wichtig!), zu Gesprächen. . .

Der Anhang bietet grundsätzliche Beiträge zum seelsorgerlichen und diakonischen Handeln – auch von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Nützlich ist eine gute Literaturliste. Der Band gibt Informationen aus unterschiedlicher Sicht; er ist auch für die Arbeit im Religionsunterricht der Sekundarstufe II geeignet.

K.-F. W.

### Kirche im Gefängnis (III)

Petrus Ceelen: „**Ich möchte mit dir reden**“, Patmos Verlag, Düsseldorf, 1990, 70 S., geb., 19,80 DM.

Petrus Ceelen, 1943 in Belgien geboren, katholischer Theologe und Gesprächspsychotherapeut, war viele Jahre Seelsorger auf dem Hohenasperg, dem

schwäbischen „Tränenberg“. Ceelen ist ein Meister der kleinen Form – geprägt von seiner Arbeit. Im vorliegenden Band legt er Gebete vor. Ein Beispiel: „Dir brauche ich nicht zu zeigen, / wer ich bin. // Dir kann ich nicht verbergen, was ich bin. // Vor Dir brauche ich nicht zu sein, / was ich nicht bin. // Vor Dir darf ich so sein, / wie ich bin“ (Nr. 51).

Ceelens Sprache ist aufregend einfach. Er hat es in etlichen Bänden gezeigt, die im Patmos Verlag erschienen sind. Die Buchillustrationen – zur Meditation geeignet – stammen von dem z. Zt. inhaftierten Graphiker Karl Bechloch.

K.-F. W.

#### Kirche im Gefängnis (IV)

„**Strafe: Tor zur Versöhnung?**“ Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug. Hrsg. vom Kirchenamt im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1990, 135 S., kt., 5,80 DM.

Die Denkschrift hat drei große Abschnitte: „Ein Blick in den gegenwärtigen Strafvollzug“; „Wie man Strafe heute begründen kann“; „Strafvollzug als Aufgabe“. Im ersten Teil geht es um die Gefangenen selbst, ihre Angehörigen, die Bediensteten im Strafvollzug, die ehrenamtlich Tätigen, die Gefängnisseelsorger, die Haftentlassenen. Der zweite Teil zielt auf „Grundzüge eines neuen christlichen Verständnisses von Strafe und Strafvollzug“. Einige Abschnitte des dritten Teils: „Gefängnisseelsorge oder: Vom Risiko des Glaubens“; „Straffälligenhilfe oder: Von der Begleitung des Gefangenen in die Freiheit“; „Die Vollzugsbediensteten benötigen ein klares Vollzugskonzept“. Besondere Aufmerksamkeit gilt den inhaftierten Frauen, den ausländischen Gefangenen und dem Jugendstrafvollzug. Ein „Schlußwort“ schließlich: „Täter und Opfer oder: Von der Hebammenfunktion christlichen Denkens“. Die im Anhang abgedruckten „Empfehlungen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur kirchlichen Arbeit mit Straffälligen“ verdienen weite Beachtung.

Die Denkschrift ist vor allem von Theologen und Juristen erarbeitet worden. Sie ist eine Denkschrift im besten Sinne: Anregung zum Nachdenken. Die Hilfe der Kirche gilt allen Betroffenen.

K.-F. W.

#### Kirche im Gefängnis (V)

Herbert Koch: „**Jenseits der Strafe**“. Überlegungen zur Kriminalitätsbewältigung. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1988, 87 S., geb., 22,— DM.

Das Buch ist ein theologisches Plädoyer. Der Vf. war Gefängnispfarrer in Hannover und stellt zunächst die Philosophie und Theologie des Strafens dar, sodann „die Wirklichkeit der Strafe“. Die beiden nächsten Kapitel: „Behandlungsvollzug – Aporien eines Reformversuchs“ und „Das opferfeindliche Strafrecht“. Schließlich Teil 6: „Kriminalitätsbewältigung im Alten und Neuen Testament“. Schlußfolgerung: „Was modern ‚Straftat‘ heißt, wird im sozialen Kontext abgehandelt und das Problem nicht durch Strafe, sondern durch Aufforderung und Anleitung zu einer neuen Sozialität gelöst“ (S. 66). Es folgt die Überlegung: „Strafe als Gewaltprobleme“. Eine neue Sicht schlägt der Vf. in seinem letzten Teil vor: „Jenseits der Strafe“. Es geht nicht um alternativen Vollzug von Strafe, sondern um eine grundsätzliche Alternative: an die Stelle des Konflikts zwischen Täter und Staat rückt der Ausgleich zwischen Täter und Opfer. Der Vf. nennt dennoch notwendige Formen des Freiheitsentzugs; eine offene Frage – auch für den Vf.! – sind Tötungsdelikte.

Die Grundthese des Vf.s erfordert theologisches, philosophisches und rechtswissenschaftliches Mitdenken. Ist Schuld nur abweichendes Verhalten? Wie steht es um Kriegsverbrechen? Um Kranke und solche, die zur Sicherheit ihrer selbst und der Gesellschaft nicht auf freiem Fuß sind?

Die Theologie sollte sich den Fragen der Strafe nicht verweigern.

K.-F. W.

**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt  
Postfach 27 40**

EV. KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH

**4800 Bielefeld 1**

5804 HERDECKE 2